

13 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schweinezuchtanlage Lübars ist mit ihrer Tierplatzkapazität als eine Anlage nach Nr. 7.8.1 (Spalte 1) Anhang 1 UVP-Gesetz [4]: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 900 oder mehr Plätzen“ einzustufen. Das UVP-Gesetz sieht für derartige Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Diese ist Bestandteil der Unterlagen.

Anlage:

Anlage 13.1: Formular 13 inkl. Prüfschema für Einzelfalluntersuchungen

Anlage 13.2: UVP-Bericht, IFU GmbH

Anlage 13.3: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, IFU GmbH

Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Antrag gemäß § 3a Abs. 1 UVPG)

Vorhaben

Anlagenart / Kapazität der neuen Anlage/ der Änderung:	Anlagenart / Kapazität der vorhandenen Anlage (im Fall der Änderung):
Schweinezuchtanlage Lübars 2.028 Tierplätze	Schweinezuchtanlage Lübars 4.124 Tierplätze

Standort

Adresse (Straße, PLZ, Ort):		
Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG, Straße der Technik 12, 39291 Möckern, OT Lübars		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Lübars	6	10021, 10022

Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist abhängig von der: (Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

- Art, Größe und Leistung (§3b UVPG)						
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 1	<input checked="" type="checkbox"/>	UVPG (§ 3b Abs. 1) – Nr.:	7.8.1		
<input type="checkbox"/>	Vorhaben soll gleichzeitig mit anderen Vorhaben derselben Art (kumulierende Vorhaben) realisiert werden, die zusammen die maßgeblichen Größen-/Leistungswerte (X) erreichen oder überschreiten (§ 3b Abs. 2)					
<input type="checkbox"/>	Vorhaben (bisher nicht UVP-pflichtig) erreicht oder überschreitet durch Änderung/Erweiterung die maßgeblichen Größen-/Leistungswerte (X) erstmalig (§ 3b Abs. 3)					
- Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG)						
<input type="checkbox"/>	Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 2	(A)	<input type="checkbox"/>	(S)	<input type="checkbox"/>	UVPG – Nr.:
<input type="checkbox"/>	Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 2 soll gleichzeitig mit anderen Vorhaben derselben Art (kumulierende Vorhaben) realisiert werden, die zusammen die maßgeblichen Größen-/Leistungswerte (A oder S) erreichen oder überschreiten (§ 3b Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2)					
<input type="checkbox"/>	Vorhaben (bisher nicht UVP-pflichtig) erreicht oder überschreitet durch Änderung/Erweiterung die maßgeblichen Größen-/Leistungswerte (A oder S) erstmalig (§ 3b Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 3)					
- Änderung oder Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlagen (3e UVPG)						
<input type="checkbox"/>	Vorhaben zur Änderung/Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage; durch die Änderung/Erweiterung selbst werden die maßgeblichen Größen-/Leistungswerte (X) erreicht oder überschritten (§ 3e Abs. 1)					
<input type="checkbox"/>	Vorhaben zur Änderung/Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage; Änderung/ Erweiterung kann erhebliche nachteilige Auswirkungen haben (§3e Abs. 2)					
- Bestimmung des Vorhabens zur Entwicklung und Erprobung (3f UVPG)						
<input type="checkbox"/>	Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 1	(X)	<input type="checkbox"/>			UVPG – Nr.:
<input type="checkbox"/>	Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 2	(A)	<input type="checkbox"/>	(S)	<input type="checkbox"/>	UVPG – Nr.:
<input type="checkbox"/>	Entwicklung und Erprobung ist nicht länger als 2 Jahre vorgesehen					

Mit Verringerung des Tierbestandes und der Immissionssituation durch Einbau von Luftwäschern wird zunächst in einer Allgemeinen Einzelfallprüfung festgestellt, ob die Änderungen die Durchführung einer UVP rechtfertigen.

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG

Bezeichnung, Art und Umfang des Vorhabens:							
Schweinezuchtanlage Lübars (Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG) Änderung der Tierbelegung und Ergänzung von Luftwäschern							
Standort: 39291 Möckern, OT Lübars, Gemarkung Lübars, Flur 6,				Flächenbedarf: -			
UVPG Anlage I Nr.: 7.8.1				Anhang der 4. BImSchV Spalte: Nr.: 7.1.8.1			
1.	Projektmerkmale	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe o. ä.)	Bewertung ¹⁾		
					e	n	u
1.1	inwieweit liegen für das Projekt Schwellenwerte im Anhang der 4. BImSchV vor -Spalte 1 -Spalte 2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1.666 Sauenplätze (inkl. 456 Abferkelplätze) zusätzlich: 242 TP für Jungsauen sowie 112 TP für Jungsauenaufzucht >90 kg (Mastschweine) und 8 Eberplätze	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.2	liegen im Beurteilungsgebiet*) andere Projekte mit relevanten Umwelteinwirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	besteht eine Vorbelastung hinsichtlich -Lärm -Luftschadstoffe -Gerüche	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Lärm: fremdbetriebene BHKW	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.4	Verbrauch an Energie	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	wird Wasser benötigt wie wird der Wasserbedarf gedeckt -Nutzung von Oberflächenwasser -Nutzung von Grundwasser	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.6	fällt Bodenaushub an	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	in sehr geringen Mengen für die Errichtung der baulichen Anlagen, Handhabung gemäß gesetzl. Bestimmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	entstehen beim Betrieb -besonders überwachungsbedürftige Abfälle -überwachungsbedürftige Abfälle -Abfälle (Siedlungs-/Gewerbeabfälle)	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.8	entsteht Abwasser wie erfolgt die Entwässerung: -betriebliche Abwasseraufbereitung vor Ableitung -Ableitung in Kanalisation -Einleitung in ein Gewässer	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	abflusslosen Sammelgrube vorhanden, Abholung durch zugelassenes Entsorgungsunternehmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.9	werden Luftverunreinigungen beim Betrieb hervorgerufen -Luftschadstoffe -Gerüche	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Errichtung Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung der Emissionen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.10	werden Lärmemissionen hervorgerufen -bei der Errichtung -beim Betrieb	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.11	sonstige Umwelteinwirkungen -Licht -Wärme -Erschütterungen -Strahlen	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.12	können Einwirkungen auf den Bodens und das Grundwassers auftreten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.13	wird das Verkehrsaufkommen ansteigen -bei der Errichtung -beim Betrieb	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.14	werden (bei Änderungen) durch das Vorhaben Umweltauswirkungen verringert -Lärmemissionen -Abwassermenge, -belastung -Luftverunreinigungen -Geruchsemissionen -Abfallanfall, Abfalleinstufung	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.15	werden Gefahrstoffe eingesetzt ,erzeugt oder können sie entstehen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Änderungen zum derzeitigen (genehmigten/ genehmigungsfreigestellten) Zustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG

1.16	werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt oder erzeugt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Änderungen zum derzeitigen (genehmigten/ genehmigungsfreigestellten) Zustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*) i. d. R. nach 4.6.2.5 TA Luft

¹⁾ **e-** erheblich nachteilig, **n-** nachteilig, **u-** unerheblich, nicht nachteilig

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG

2.	Standortmerkmale	nein	ja	Bemerkungen	Schutzwürdigkeit ²⁾		
					h	m	g
2.1	Standort liegt im Geltungsbereich n. BauGB: -Flächennutzungsplan (§ 5) -Bebauungsplan (§§ 30, 31) -B-Plan während der Planaufstellung (§ 33) -unbeplanter Innenbereich (§ 34) -Außenbereich (§ 35)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.2	besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens oder des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	liegt der Standort innerhalb oder angrenzend zu: -FFH-Gebiet -Vogelschutzgebiete -Naturschutzgebiete -Nationalpark -Landschaftsschutzgebiete -Naturparke -geschützte Landschaftsbestandteile -geschützte Biotope -Biosphärenreservate -Waldgebiete -Wasserschutzgebiete -Feuchtgebiete	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.5	liegt im Beurteilungsgebiet*) d. Vorhabens: -FFH-Gebiete -Vogelschutzgebiete -Naturschutzgebiete -Nationalparke -Landschaftsschutzgebiete -Naturparke -geschützte Landschaftsbestandteile -geschützte Biotope -Biosphärenreservate -Waldgebiete -Wasserschutzgebiet -Feuchtgebiete	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Altengraber Heide (2,4km) Altengraber Heide (2,3km) Möckern-Magdeburgerforst (0,8 km) diverse - s. Vorprüfung, Kap. 4.3.3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.5	kommen innerhalb oder in der Umgebung des Standortes besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht zu erwarten, da bestehender Standort umgeben von landwirtschaftl. Nutzflächen ist. Nach Begehung wurden keine geschützten Tierarten festgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	liegen im Beurteilungsgebiet -Wohngebiete, -Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Lübars	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.7	werden im Beurteilungsgebiet Umweltqualitätsnormen überschritten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*) i. d. R. nach 2.6.2.2 TA Luft

²⁾ h- hoch, m- mittel, g- gering

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG

3.	Merkmale der potentiellen Auswirkungen	nein	ja	Bemerkungen (Größenordnung, Dauer)	Bewertung ³⁾		
					e	u	k
3.1	-Änderung der Bodennutzung -Bodenabtrag -großflächige Versiegelung -Schadstoffeintrag in den Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Änderung des Landschaftsbildes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Einfluss auf den Wasserhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Einfluss auf Grund-/ Oberflächenwasser durch -die Errichtung -Wasserentnahme -Abwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Einfluss auf die Luftbelastung -Schadstoffe -Gerüche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch Errichtung der Abluftreinigungsanlagen wird eine Verbesserung der Emissionssituation erreicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Änderung der Lärmimmissionswerte -Tageswert -Nachtwert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gültigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden am Tage um mindestens 18 dB(A) und in der Nacht um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Auswirkungen auf Menschen (Wohngebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Auswirkungen auf Kulturgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Auswirkungen auf Flora und Fauna	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Einfluss auf Erholungsfunktion von Landschaft oder Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³⁾ e- erheblich nachteilig, u- unerheblich, nicht nachteilig, k- keine

Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG

Erläuterungen zum Formblatt

Anhand des Formblatt sollen in einfacher, übersichtlicher Form die vielen verschiedenen Faktoren, die für die Entscheidung über das Erfordernis einer UVP von Belang sein können, in Betracht gezogen werden.

Vom Vorhabensträger sind die zutreffenden Merkmale des Projektes, des Standortes und die potentiellen Auswirkungen durch Beantwortung der Fragen mit „ja“ oder „nein“ anzugeben (Ankreuzen).

Für die Beantwortung der Fragen sind keine speziellen Studien oder Untersuchungen durchzuführen.

Es sollen vorliegende Informationen verwendet werden.

Bei Fragen, die nicht eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden können, sollte vermerkt werden, dass Informationen fehlen.

Zu den mit „ja“ beantworteten Fragen sind unter Bemerkungen konkrete Angaben zu dem jeweiligen Punkt zu machen, ggf. sind die Angaben auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

Bei mit „nein“ beantworteten Fragen kann für die Plausibilität ebenfalls eine Erläuterung oder Begründung erforderlich sein.

Die hinterlegten Felder sollen nicht vom Vorhabensträger ausgefüllt werden.

Die Angaben des Vorhabensträgers werden von der Behörde auf Plausibilität geprüft.

Die Bewertung der einzelnen mit „ja“ angegebenen Faktoren werden durch die Genehmigungsbehörde, ggf. in Abstimmung mit Fachbehörden, in den hinterlegten Feldern vorgenommen.

Es kann auch zweckmäßig sein, dass das Formblatt im Rahmen einer Ämterkonferenz ausgefüllt bzw. ergänzt wird.

Die Bewertung wird von der Genehmigungsbehörde auf Blatt 3 zusammengefasst und die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entsprechend begründet.

Mit dem ausgefüllten Formblatt liegt dann auch eine Unterlage vor, mit der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der UVP-RL die Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

UVP-Bericht

zum geplanten Vorhaben
 „Änderung der Tierbelegung und Ergänzung von Luftwäschern in der Schweinezuchtanlage
 Lübars (Landkreis Jerichower Land)“



Auftraggeber:	Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG Straße der Technik 12 39291 Möckern OT Lübars	
Bearbeiter:	Cornelia Schnedelbach Nico Mayer IFU GmbH Privates Institut für Analytik	Tel.: 037206/8929 29 E-Mail: cornelia.schnedelbach@ifu-analytik.de Tel.: 037206/8929 25 E-Mail: nico.mayer@ifu-analytik.de
Aktenzeichen:	Lübars 2024.02	
Ort, Datum:	Frankenberg, 02.07.2024	
Anzahl der Seiten:	54	

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	7
1.1 Anlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
1.2 Methodik und Untersuchungsumfang.....	9
2 Lage und Umfeld des Standortes	11
2.1 Standort, Umgebungsnutzung und Infrastruktur	11
2.2 Naturräumliche Einordnung und Landschaftscharakteristik	13
2.3 Geologischen Einordnung / Böden	13
2.4 Planungen im Untersuchungsgebiet.....	13
2.4.1 Raumordnerische Belange, Landes- und Regionalplanung	13
2.4.2 Landschaftsplanung.....	14
2.4.3 Flächennutzungsplan / Bauleitplanung	14
2.4.4 Einstufung des Standortes nach Baugesetzbuch.....	14
2.5 Festlegung eines projektbedingten Untersuchungsgebietes	14
2.6 Standortbegründung.....	15
2.7 Wohnbebauung – Schutzgut Mensch	16
2.8 Geschützte Naturobjekte	17
3 Beschreibung des Vorhabens	22
3.1 Allgemeine Angaben	22
3.1.1 Abgrenzung zu anderen Vorhaben im Untersuchungsraum	22
3.1.2 Maßnahmen und Flächeninanspruchnahme.....	22
3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	24
3.3 Verfahrensbeschreibung.....	24
3.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung	24
3.3.2 Abfallerzeugung.....	26
3.3.3 Abfallarten	26
3.3.4 Wirtschaftsdünger	27
3.3.5 Abwasserentsorgung	27
3.4 Energieeffizienz und Stoffeinsatz.....	27

3.5 Art, Umfang und Schutz vor Umwelteinwirkungen	28
3.5.1 Überblick zu den beurteilungsrelevanten Emissionen / Immissionen	28
3.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen / Minimierung der Emissionen	29
3.5.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsseitige Beurteilungskriterien	29
3.5.4 Lärmimmissionen	30
3.5.5 Sonstige nichtstoffliche Einwirkungen	30
3.5.6 Aussagen zu weiteren Stoffen	31
4 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter	33
4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit.....	33
4.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
4.3 Schutzgut Wasser.....	35
4.4 Schutzgut Boden und Fläche.....	37
4.5 Schutzgut Landschaft	37
4.6 Schutzgut Luft / Klima	38
4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	38
5 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Schutzgüter.....	40
5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter im bestimmungsgemäßen Betrieb.....	40
5.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	40
5.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	41
5.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	43
5.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche	44
5.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	45
5.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima	45
5.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	45
5.2 Zusammenfassende Konfliktmatrix	46
5.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	47
5.4 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	48
5.5 Betriebseinstellung und Nachbetriebsphase der Anlage.....	48
6 Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	50
7 Zusammenfassung.....	51

8 Literaturverzeichnis53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Ortschaft Lübars (Markierungspunkt) im Land Sachsen-Anhalt	11
Abbildung 2: Lage des Anlagenstandortes (rote Markierung) in Lübars.....	12
Abbildung 3: Luftbild der bestehenden Schweinezuchtanlage in Lübars	12
Abbildung 4: Beurteilungsgebiet (1.000 m) des Anlagenstandortes	15
Abbildung 5: maßgebliche Immissionsorte (rot markiert); Schweinezuchtanlage (blau markiert)	17
Abbildung 6: Lage von Schutzgebieten im Anlagenumfeld (Roter Kreis: Beurteilungsgebiet nach TA Luft; gelb schraffiert: LSG; pink schraffiert: EU-Vogelschutzgebiet (SPA); rot schraffiert FFH-Gebiet) (Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer)	18
Abbildung 7: Lage von geschützten Biotopen im Anlagenumfeld	20
Abbildung 8: Auszug aus dem Lageplan der Schweinezuchtanlage.....	23
Abbildung 9: Wasserschutzgebiete im weiteren Umfeld der Anlage (Anlagenstandort: rot markiert)	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zu den geplanten Maßnahmen in den einzelnen Ställen.....	7
Tabelle 2: Methodik der medienübergreifenden Gesamtbewertung des Vorhabens.....	10
Tabelle 3: Betriebseinheiten (BE) der Schweinezuchtanlage.....	24
Tabelle 4: maßgebliche Immissionsorte und entsprechend geltende Immissionsrichtwerte	30
Tabelle 5: Konfliktmatrix für das Änderungsvorhaben	46

1 Einleitung

1.1 Anlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG betreibt am Standort Lübars eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Der Anlagenbetreiber beabsichtigt die Umstrukturierung und Modernisierung der bestehenden Schweinezuchtanlage. Folgende Änderungen sind geplant:

- Erweiterung des Sauenbestandes
- Erhöhung des Jungsaubestandes
- Verringerung der Eberplätze
- Wegfall aller Ferkelaufzuchtplätze
- Anpassung des Haltungssystems
- Einbau zusätzlicher Abluftwäscher

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Änderungen in den einzelnen Ställen.

Tabelle 1: Übersicht zu den geplanten Maßnahmen in den einzelnen Ställen

Einheit	Geplante Maßnahmen
Stall 2	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Emissionsminderungsgrade ARA
Stall 3	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Tierplätze • Anpassung von Einzelhaltung auf Gruppenhaltung • Buchtentrennwände aus Kunststoff-Profilen • Anpassung Fütterungs- und Tränkanlagen, Elektroinstallation, Klimatechnik
Stall 4	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Tierplätze • Umbau von ehemals Abferkelbuchten zum Deckzentrum mit Fressständen • Buchtentrennwände aus Kunststoff-Profilen im Bereich der Eber • Anpassung Fütterungs- und Tränkanlagen, Elektroinstallation, Klimatechnik, Fußböden • Anpassung Güllesystem, Güllefließkanal, Ausstattung mit speziellen Verschlussstücken • Errichtung einer Abluftreinigungsanlage am westlichen Kopfgiebel (Reinigung der Abluft aus Stall 4 und Stall 6)
Stall 5	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Tierplätze • Anpassung von Einzelhaltung auf Gruppenhaltung • Buchtentrennwände aus Kunststoff-Profilen • Anpassung Fütterungs- und Tränkanlagen, Elektroinstallation, Klimatechnik • Erneuerung Fußboden • Errichtung Abluftreinigungsanlage am westlichen Kopfgiebel
Stall 6	<ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung von Abferkelstall auf Vorhaltung freier Kapazitäten, als Kalamitäten-/ Krankenstall (nicht Antragsgegenstand) • Austausch und Anpassung der Buchtentrennwände zum Wohle des Tieres • Anpassung Fütterungsanlage • Reinigung der Abluft über Zentralkanal mittels Abluftreinigungsanlage im Kopfgiebel von Stall 4
Stall 7	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Tierplätze

	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von Einzelhaltung auf Gruppenhaltung • Buchtentrennwände aus Kunststoff-Profilen • Anpassung Fütterungs- und Tränkanlagen, Elektroinstallation, Klimatechnik • Errichtung Abluftreinigungsanlage am östlichen Kopfgiebel
Stall 8	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Tierplätze • Anpassung der Fensteröffnungen
Stall 9	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Tierplätze • Errichtung Abluftreinigungsanlage am südlichen Kopfgiebel
Stall 10	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Tierplätze • Errichtung Abluftreinigungsanlage am östlichen Kopfgiebel

Die Anlage ist aufgrund ihrer Beschaffenheit der folgenden Nummer des Anhanges 1 der 4. BImSchV [1] zuzuordnen:

- 7.1.8.1 / G E – (Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen) → geplante Gesamttierplatzzahl: **2.028 Tierplätze**

Die geplante Gesamttierplatzzahl lässt sich unterteilen in:

- 1.666 Sauen (davon 456 Abferkelplätze)
- 112 Jungsauenaufzucht
- 242 Jungsauen
- 8 Eber

Der Anlagenbetreiber verfolgt mit der geplanten Änderung der Tierbelegung und dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen das Ziel, die Wirtschaftlichkeit durch eine artgerechte, moderne und effiziente Tierhaltung zu verbessern. Darüber hinaus liegt es im Interesse des Betreibers den Standort in Lübars mit den umweltpolitischen Gesetzen, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Einklang zu bringen und die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die in §1 BImSchG [2] genannten Schutzgüter zu verringern.

Zum Nachweis der Einhaltung der Immissions(richt)werte und sonstiger umweltrelevanter Bestimmungen wurde eine Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Bioaerosole erstellt. Zusätzlich wurde eine Schallimmissionsprognose zur Betrachtung der ausgehenden Lärmemissionen durchgeführt. Aufgrund der Anlagenbeschaffenheit ist die Anlage zudem der folgenden Nummer des UVPG [3] zuzuordnen:

- 7.8.1 X (Spalte 1) (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 900 oder mehr Plätzen)

1.2 Methodik und Untersuchungsumfang

Die UVP nach UVPG [3] bildet einen unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens. In dem dafür vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht werden die Angaben zusammengestellt, die u. a. der Behörde zur Durchführung der UVP als Grundlage dienen. Im UVP-Bericht sind Querverweise auf den Genehmigungsantrag aufgeführt, um Wiederholungen in den Unterlagen zu minimieren. Der Prüfungsumfang und damit Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus den fachgesetzlichen Anforderungen der jeweiligen für die Zulassung anzuwendenden Rechtsgrundlagen sowie den Anforderungen des UVPG [3].

Durch die UVP soll sichergestellt werden, dass bei dem geplanten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, um so Maßnahmen zu seiner wirksamen Umweltvorsorge zu treffen. Zur Umwelt und ihren Bestandteilen zählen folgende Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG [3]):

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Inhalt und Umfang der Unterlagen, in denen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu beschreiben ist (UVP-Bericht), werden im § 4e 9. BImSchV [4] bzw. dem § 16 UVPG [3] festgelegt.

Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die UVP bezieht sich auf die für das Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen. Es sind deshalb nur die Umweltauswirkungen zu erfassen, die – bezogen auf den Einzelfall – für das Genehmigungsverfahren erheblich und umweltrelevant bzw. für die Zulassungsentscheidung rechtlich geboten sind. Aussagen, die für die Zulassungsentscheidung unerheblich sind, sind somit nicht Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden sowohl für die Errichtung als auch für den bestimmungsgemäßen Betrieb und Stilllegung der Anlage untersucht. Damit sollen der zuständigen Genehmigungsbehörde die erforderlichen Informationen für das verwaltungsbehördliche Prüfverfahren, die UVP, bereitgestellt werden.

Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Auswirkungen, einschließlich der Berücksichtigung von Wechselwirkungen des Vorhabens erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Methodik bzw. Abstufung:

Tabelle 2: Methodik der medienübergreifenden Gesamtbewertung des Vorhabens

Bewertung	direkte bzw. indirekte Wirkung des Vorhabens auf ein oder mehrere Schutzgüter
positiv	Die Entlastungseffekte kompensieren negative Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
neutral	Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
gering	Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Irrelevanzkriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
mäßig	Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
erheblich	Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

2 Lage und Umfeld des Standortes

2.1 Standort, Umgebungsnutzung und Infrastruktur

Der Anlagenstandort liegt im Landkreis Jerichower Land im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Anlage liegt etwa 600 m südöstlich der geschlossenen Ortslage von Lübars. Der Standort der Schweinezuchtanlage liegt ca. 11 km östlich von Möckern, 21 km südöstlich der Kreisstadt Burg und 34 km nordöstlich von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt.

Die Lage der Ortschaft Lübars ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

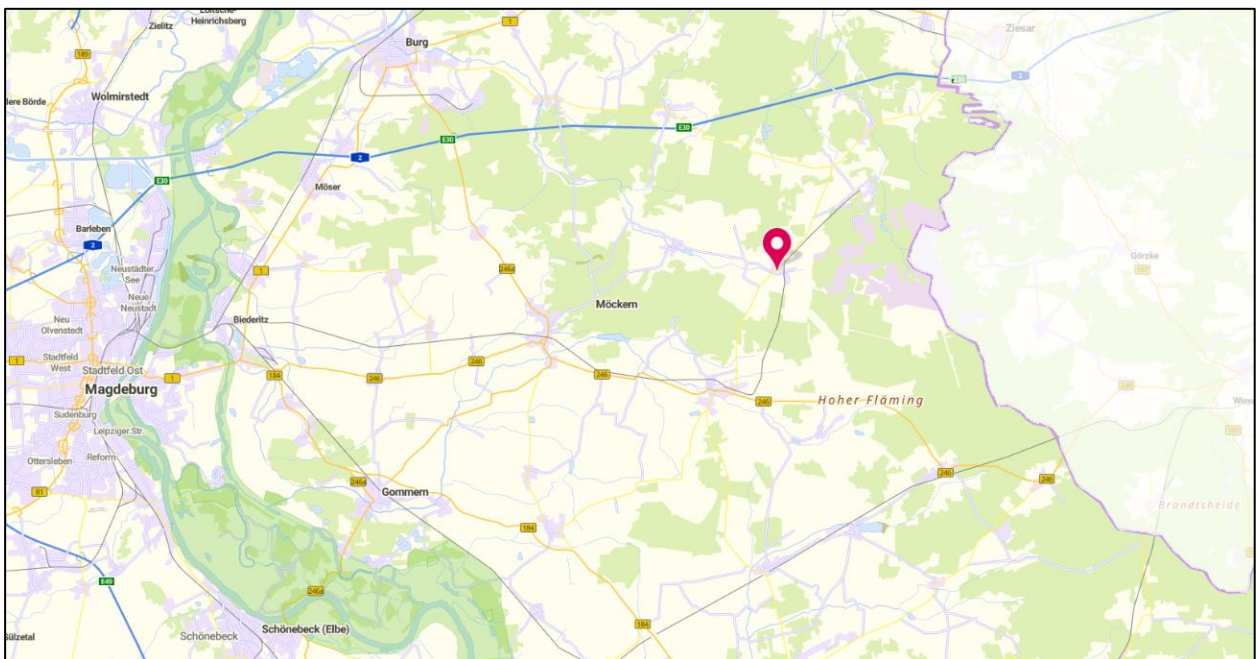


Abbildung 1: Lage der Ortschaft Lübars (Markierungspunkt) im Land Sachsen-Anhalt

Aus der folgenden Abbildung ist der Standort der Anlage in Bezug zur Ortschaft Lübars ersichtlich.



Abbildung 2: Lage des Anlagenstandortes (rote Markierung) in Lübars

Die folgende Luftbildaufnahme zeigt den Standort der bestehenden Anlage in Lübars.



Abbildung 3: Luftbild der bestehenden Schweinezuchtanlage in Lübars

2.2 Naturräumliche Einordnung und Landschaftscharakteristik

Die Ortschaft Lübars und deren Umfeld ist der Landschaft „Westliche Fläminghochfläche“ (Kennziffer: 85100) innerhalb der Großlandschaft „Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere“ zuzuordnen. Die Landschaft präsentiert sich als eine wellige und flachhügelige Landschaft aus Sanderflächen mit vereinzelt Endmoränenhügeln. Das allgemeine Landschaftsbild der Westlichen Fläminghochfläche lässt sich grundsätzlich als Kiefernwaldlandschaft mit landwirtschaftlichen Ackerflächen beschreiben. Der unmittelbare Anlagenstandort selbst ist vor allem landwirtschaftlich geprägt.

Die übergeordnete Landschaftseinheit, in welcher sich die „Westliche Fläminghochfläche“ und damit der Standort Lübars befindet, ist der „Burger Vorfläming“. Die potentielle natürliche Vegetation sind in dieser Landschaftseinheit der Linden-Eichen-Hainbuchenwald, der Straußgras-Eichenwald, der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und der Walzenseggen-Erlenbruchwald. Naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung ist vor allem das zentral gelegene LSG "Möcken-Magdeburgerforst" sowie das FFH - und EU-Vogelschutzgebiet "Altengrabower Heide".

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erscheint der Burger Vorfläming als das Verbindungsglied zwischen den Landschaften der Altmark und den im Südosten anschließenden Heiden. Mit einem hohen Waldanteil trägt der Burger Vorfläming den Charakter einer Waldlandschaft, die gegenwärtig von Kiefernforsten dominiert wird. Die naturnahen Wälder sind stark zurückgedrängt und heute auf einzelne Flächen beschränkt. Neben dem hohen Waldflächenanteil, ist die Landwirtschaft mit ihren Ackerflächen prägend.

2.3 Geologischen Einordnung / Böden

Die Landschaftseinheit „Burger Vorfläming“ ist eine flachwellig-ebene saalezeitlich geprägte Grundmoränenlandschaft mit aufgesetzten niedrigen warthestadialen Endmoränenzügen und dem Talnetz der Ihle. Die Grundmoränen sind großflächig durch Schmelzwassersande überdeckt.

Die Bodenformen der Landschaft werden durch den Wechsel von Sand-Braunpodsolen und Salmtieflehm-Braunerden/Fahlerden in den grundwasserfernen Platten- und Hügelbereich geprägt. In den grundwassernahen Niederrungen und Bachauen treten vor allem Gley- und Anmoorböden auf. [5] Am unmittelbaren Anlagenstandort treten die Bodentypen „Braunerde“ und „Braunerde-Fahlerde“ auf.

2.4 Planungen im Untersuchungsgebiet

2.4.1 Raumordnerische Belange, Landes- und Regionalplanung

Lübars ist ein Ortsteil der Stadt Möckern und befindet sich im Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt. Der bestehende Anlagenstandort befindet sich nach Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalplan für die Region Magdeburg (REP Magdeburg) in keinem Vorrang- oder

Vorbehaltsgebiet. Raumordnerisch befinden sich circa 950 m östlich der Anlage ein Vorbehaltsgebiet für militärische Nutzung und circa 1.000 m südöstlich/südlich ein Vorbehaltsgebiet für ein ökologisches Verbundsystem, welche vom Vorhaben unberührt bleiben. Entsprechend des REP Magdeburg – 3. Entwurf – Erläuterungskarte 2 ist der bestehende Anlagenstandort als ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Dem geplanten Vorhaben stehen damit grundsätzlich keine überregionalen Planungen entgegen.

2.4.2 Landschaftsplanung

Ausgehend von den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) [6] sind im Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt [5] relevante Zielstellungen der Landschaftsplanung für die naturräumlichen Regionen des Landes festgeschrieben. Entsprechend des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt liegen der Standort und das Umfeld wie bereits beschrieben in der naturräumlichen Region/Landschaftseinheit „Burger Vorfläming“.

2.4.3 Flächennutzungsplan / Bauleitplanung

Die Flächen der Schweinezuchtanlage Lübars sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Möckern als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und werden im bereits bestehenden, als auch im geplanten Anlagenzustand entsprechend genutzt. Da die Anlage bereits besteht und zur Umsetzung des Vorhabens ausschließlich vorhandene, versiegelte Flächen weitergenutzt werden, können bauleitplanerische Konflikte ausgeschlossen werden.

2.4.4 Einstufung des Standortes nach Baugesetzbuch

Der Anlagenstandort ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB [7] zuzuordnen.

2.5 Festlegung eines projektbedingten Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts wird entsprechend der Vorgaben der TA Luft [8] auf den 1.000 m Radius festgelegt.

Das für den vorliegenden Standort definierte Beurteilungsgebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

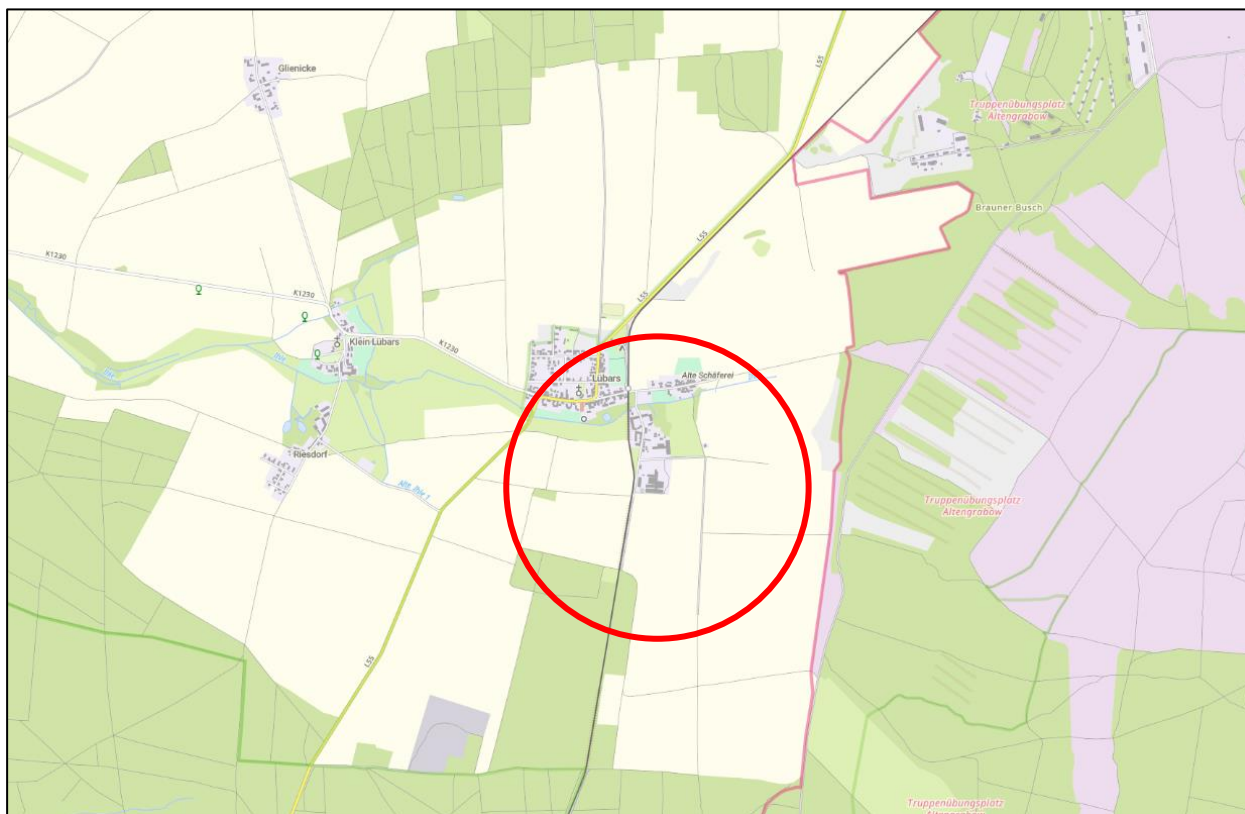


Abbildung 4: Beurteilungsgebiet (1.000 m) des Anlagenstandortes

2.6 Standortbegründung

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens müssen planungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem dürfen sich durch den bestimmungsgemäßen Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach BImSchG [2] ergeben.

Um negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter auf ein Minimum zu begrenzen, wird der bereits vorhandene Standort in Lübars weiterverwendet und im Zuge des Vorhabens modernisiert. Die Anlage ist über Jahre historisch gewachsen und gehört damit zum Gesamtbild der Ortschaft Lübars. Die Anlage befindet sich im Außenbereich, ca. 600 m vom Ortskern der Ortschaft Lübars entfernt. Die Anlage ist überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Das Vorhaben beschränkt sich auf die Änderung der Tierbelegung zur Verbesserung des Tierwohles und den Einbau von Abluftreinigungsanlagen in die bestehenden Stallgebäude. Mit dem geplanten Vorhaben beabsichtigt der Anlagenbetreiber die Modernisierung der bestehenden Anlage, um diese auch in Zukunft weiterhin effektiv und wirtschaftlich betreiben zu können. Insbesondere durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen zielt der Anlagenbetreiber auf eine Reduzierung der Emissionen und den daraus resultierenden Immissionen der Anlage ab. Das Vorhaben soll sicherstellen, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1 BImSchG [2] durch den Anlagenbetrieb auch zukünftig ausgeschlossen werden können.

Flächenneuversiegelungen finden zur Umsetzung des Vorhabens nicht statt. Der Standort ist zudem mit vorhandener Verkehrsanbindung über die anliegende „Straße der Technik“, sowie mit Stromnetz- und Trinkwasseranbindung vollständig erschlossen.

Der bestehende Standort bietet entsprechend der Ausführungen optimale Bedingungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens.

2.7 Wohnbebauung – Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist die Ortschaft Lübars (z.B. Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) zu berücksichtigen. Es werden die Immissionsorte betrachtet, die der Anlage am nächsten liegen (maßgebliche Immissionsorte). Werden dafür alle immissionsschutzrechtlichen Forderungen erfüllt, ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restlichen Immissionsorte gegeben.

Für die bestehende Anlage in Lübars ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die folgenden Immissionsorte:

- IO 1 - Wohnhaus Straße der Technik 10/10a - nördlich der Anlage
- IO 2 - Wohnhaus Straße der Technik 9/9a - nördlich der Anlage
- IO 3 - Gewerbenutzung Straße 8b - nördlich der Anlage

In der folgenden Abbildung ist die Lage der maßgeblichen Immissionsorte anhand der topographischen Karte dargestellt.

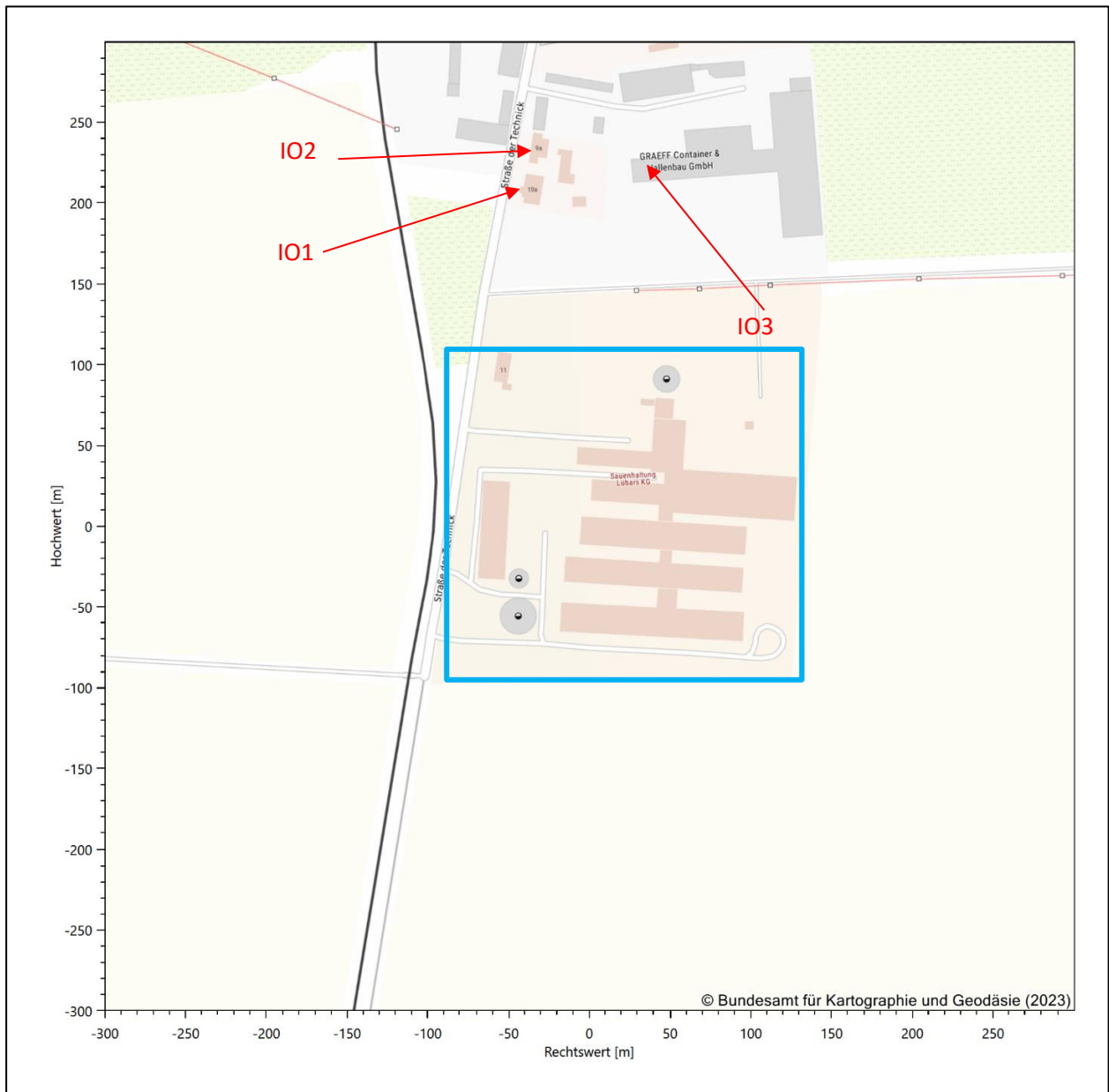


Abbildung 5: maßgebliche Immissionsorte (rot markiert); Schweinezuchtanlage (blau markiert)

2.8 Geschützte Naturobjekte

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Biodiversität sind Schutzgebiete nach dem Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) [9] bzw. dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) [6]. Dies sind Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Schutzgebiete des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie [10] und Vogelschutzrichtlinie [11] der EU) sowie geschützte Biotope nach §§ 15, 22 NatSchG LSA in Anlagennähe und im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (1.000 m Radius) [8] zu betrachten.

Im Beurteilungsgebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ (ca. 800 m westlich und nordwestlich der Anlage) und der geschützte Park „Lübars-Dorfpark“ (ca. 350 m nördlich der Anlage). Weitere Schutzgebiete liegen außerhalb des Beurteilungsgebietes (1.000 m Umkreis).

In größerer Entfernung befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Loburger Vorfläming“, ca. 1.940 m südlich/südwestlich
- Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Altengrabower Heide“, ca. 2.340 m östlich/südöstlich der Anlage.
- FFH-Gebiet „Altengrabower Heide“, ca. 2.380 m östlich/südöstlich der Anlage

Diese Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Beurteilungsgebietes, sodass diese vom Vorhaben unberührt bleiben.

Die folgende Abbildung zeigt die Schutzgebiete im Anlagenumfeld.

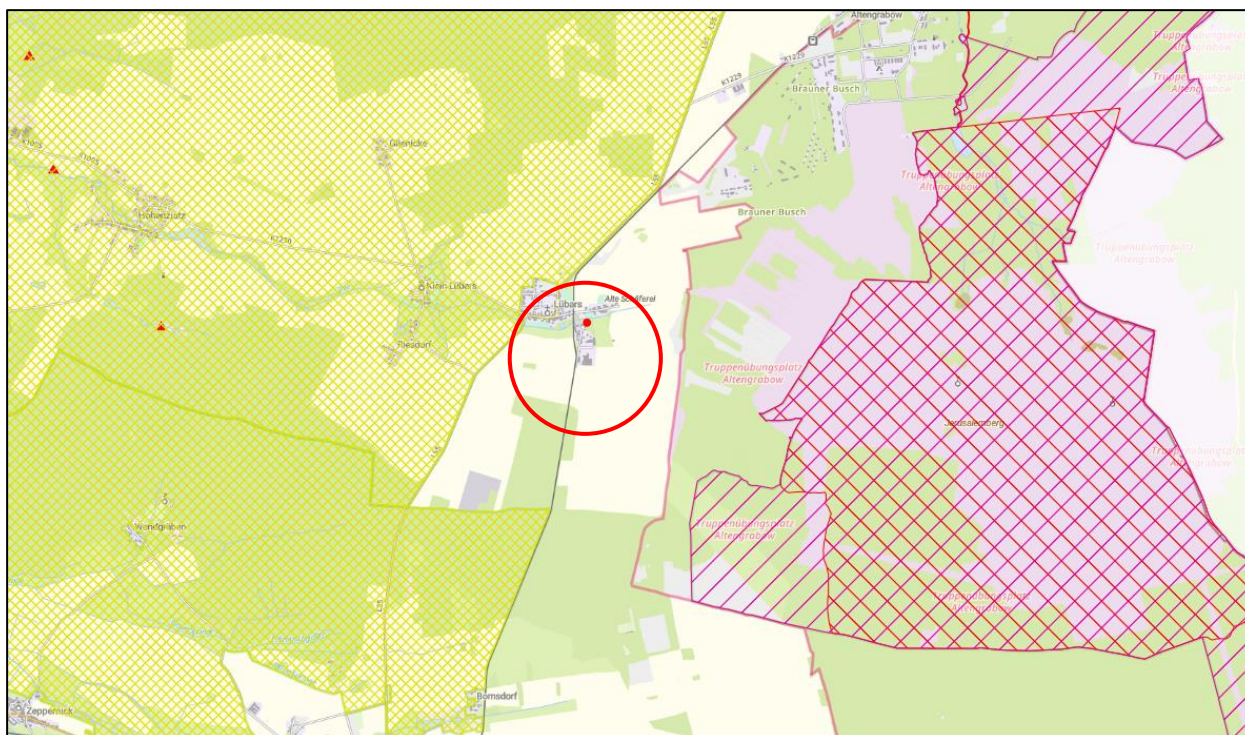


Abbildung 6: Lage von Schutzgebieten im Anlagenumfeld (Roter Kreis: Beurteilungsgebiet nach TA Luft; gelb schraffiert: LSG; pink schraffiert: EU-Vogelschutzgebiet (SPA); rot schraffiert FFH-Gebiet) (Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer)

Ein Einfluss auf die im Beurteilungsgebiet und auch die weiter entfernten Schutzgebiete lässt sich durch die Art und Weise des Betriebs der Anlage und die Einhaltung der geltenden Umweltregeln nicht ableiten. Darüber hinaus gilt es zu prüfen, ob sich schützenswerte Biotope im Umfeld der Anlage befinden. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2021 eine Biotopkartierung [12].

Dabei wurden die folgenden Biotoptypen im Anlagenumfeld festgestellt:

- FBH Bach, begradigt bzw. ausgebaut
- SOY/HFA sonstige anthropogenes nährstoffarmes Gewässer mit Weidengebüsch außerhalb der Flussauen
- SED/NSY nährstoffreiches Abbaugewässer mit sonstigem nährstoffreichen Sumpf
- RSB/HHC Heidenelken- und Graselken-Trockenrasen mit Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
- RSY sonstige Sandtrockenrasen / Pionierfluren
- RSZ Sandtrockenrasen, verbuscht
- RHD ruderalisierte Halbtrockenrasen
- HCD trockene europäische Heiden
- HTA Gebüsche trocken-warmer Standorte
- GFY sonstige Feucht- oder Nasswiese
- GFD Seggen-, binsen oder hochstaudenreiche Nasswiese
- HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
- HSE junger Streuobstbestand, brach gefallen
- HAD alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen
- HAF alte Allee nicht heimischer Gehölze
- HRB Baumreihe aus überwiegend heimische Gehölzen
- HRC Baumreihe aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen
- ABA Ackerbrache ohne Einsaat

Die im Anlagenumfeld ermittelten Biotope sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

Neben geschützten Biotopen und Schutzgebieten sind einzelne Arten von Bedeutung. Wiederum ist es fachlich begründet und sinnvoll den Detaillierungsgrad der Artenerfassung- und Beschreibung (gemäß den Leitlinien zur guten UVP-Qualität) entsprechend an das Änderungsvorhaben anzupassen. Da die mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben einhergehenden Maßnahmen allesamt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes liegen und keine Neuversiegelungen mit dem Vorhaben einhergehen, sind damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demnach ist das Vorkommen von bedeutsamen Pflanzenarten auf den Vorhabenflächen nicht zu erwarten. Auch sind die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für Tiere von sehr geringer Bedeutung. Eine Gefährdung von relevanten Tier- und Pflanzenarten am Vorhabenstandort ist somit nicht zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren erfolgte diesbezüglich ein Artenschutzfachlicher Beitrag. Auf diesen wird in diesem Zuge verwiesen.

Erst im weiter entfernten Schutzgebiet „Altengrabower Heide“ ist die Art „A072 - Wespenbussard (Pernis apivorus) nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie bekannt. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen der geschützten Art ausgeschlossen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Abgrenzung zu anderen Vorhaben im Untersuchungsraum

Die Grundlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit stellt die vorgesehene Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG dar, als deren Bestandteil der vorliegende UVP-Bericht zu verstehen ist. Zu bewerten sind dabei die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens im Zusammenwirken mit übrigen bestehenden Betriebseinheiten des Anlagenstandortes und sonstigen kumulierenden Vorhaben.

Hinsichtlich vorhandener Vorbelastungen durch Luftschadstoffe wird auf die zum UVP-Bericht erstellte Immissionsprognose verwiesen. Aussagen bezüglich der Lärmemissionen sind in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt, welche Teil der Antragsunterlagen des Änderungsantrags nach § 16 BImSchG ist und den vorliegenden Unterlagen beigefügt ist.

3.1.2 Maßnahmen und Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen des Änderungsantrages nach §16 am Standort sind folgenden Maßnahmen geplant:

- Erweiterung des Sauenbestandes
- Erhöhung des Jungsauensbestandes
- Verringerung der Eberplätze
- Wegfall aller Ferkelaufzuchtplätze
- Anpassung des Haltungssystems
- Einbau zusätzlicher Abluftwäscher

Mit der geplanten Änderung werden die bereits vorhandenen Anlagenteile weitergenutzt. Bauliche Maßnahmen ergeben sich ausschließlich durch den Anbau der geplanten Abluftreinigungsanlagen. Dafür werden bereits versiegelte Flächen innerhalb des Anlagengeländes wieder- bzw. weiterverwendet. Eine flächenmäßige Erweiterung der Anlage ist nicht vorgesehen. Neuversiegelungen sind nicht notwendig, so dass das Vorhaben nicht als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 6 NatSchG LSA zu bewerten ist.

Die folgende Abbildung enthält einen Auszug aus dem Lageplan der Schweinezuchtanlage und zeigt die geplanten Maßnahmen.

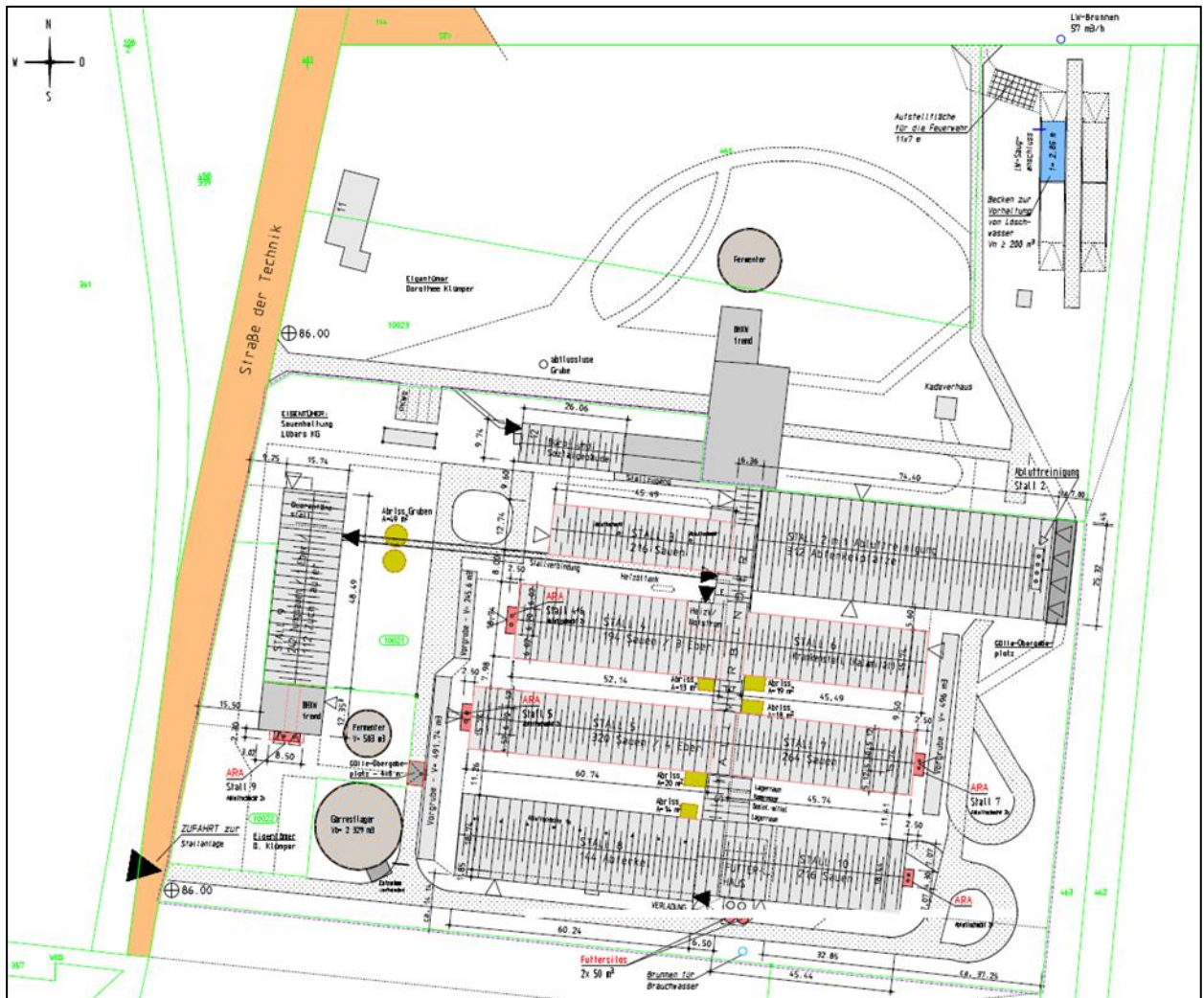


Abbildung 8: Auszug aus dem Lageplan der Schweinezuchtanlage

3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Der Anlagenbetreiber plant die Anpassung der Tierplatzzahlen, sowie den Einbau von Abluftreinigungsanlagen in den Stallanlagen am Standort Lübars.

Die bestehende Schweinezuchtanlage lässt sich in die folgenden Betriebseinheiten unterteilen:

Tabelle 3: Betriebseinheiten (BE) der Schweinezuchtanlage

BE	Bereich	Funktion
02	Stall 2	Sauen, Abferkelung, 312 Plätze - inkl. ARA
03	Stall 3	Sauen, Wartestall, 216 Plätze
04	Stall 4	194 Sauen-, 3 Eberplätze - inkl. ARA
05	Stall 5	Sauen, 320 Sauen- und 4 Eberplätze - inkl. ARA
06	Stall 6	Kalamitäten- / Krankenstall
07	Stall 7	Sauen, 264 Sauenplätze - inkl. ARA
08	Stall 8	Abferkelung, 144 Plätze
09	Stall 9	Sauen 242 Plätze, Jungsauen 112 Plätze, 1 Eberplatz - inkl. ARA
10	Stall 10	Sauen 216 Plätze - inkl. ARA
10a	Futterhalle	Futterküche, Lagerung Futtermaterialien
11	Güllelager: Vorgruben	Güllelagerung, inkl. Übergabepplätze
12	Kadaverhaus	Kadaverlagerung
13	Tierverladung	Tierverladung
14	Büro- und Sozialgebäude	Büro, Sozialbereich
15	Sonstige Einrichtungen	Verkehrsflächen/-wege, Außennutzung, Brunnen, etc.

Detaillierte Angaben zu den in Tabelle 3 aufgelisteten Betriebseinheiten sind dem Antrag nach BImSchG zu entnehmen.

3.3 Verfahrensbeschreibung

3.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG betreibt am Standort Lübars eine nach BImSchG genehmigte Anlage zur Aufzucht von Schweinen. Um die Anlage auch in Zukunft wirtschaftlich betreiben zu können, plant der Betreiber die Änderung der Tierbelegung und die entsprechende Anpassung des Haltungssystems. Zur Verbesserung der Emissionsituation ist zudem der Einbau von Abluftreinigungsanlagen in die vorhandenen Stallgebäude geplant. Der Betrieb der Anlage erfolgt grundsätzlich strikt nach dem Rein-Raus-Prinzip, um die Seuchengefahr am Standort zu minimieren. Die Haltung der Tiere erfolgt einstreulos und entspricht dem Stand der Technik.

Zur Fütterung der gehaltenen Tiere kommt eine computergesteuerte Flüssigfütterungsanlage zum Einsatz. Die verwendeten Futtermittel werden in dafür vorgesehenen Futtersilos zwischengelagert. Bei der Befüllung der Futtersilos können Staubemissionen auftreten. Um diese zu reduzieren, werden die Entlüftungsleitungen während der Befüllung mit Gewebefiltern versehen.

Zur Schaffung einer ausgewogenen Nährstoffversorgung wird das Futter unter Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs der Tiere im vorhandenen Futterhaus angemischt. Das Futter wird mit Hilfe eines Rohrleitungssystems in die Futtertröge der jeweiligen Stallbereich transportiert und entsprechend dosiert. In den Stallgebäuden stehen zudem ausreichend Tränken zur Verfügung.

Die Be- und Entlüftung der Stallgebäude erfolgt über ein Unterdruck-Lüftungssystem nach DIN 18910-1. Mit der geplanten Änderung werden die Ställe 2, 4, 5, 7, 9 und 10 werden mit biologischen Abluftwäschern vom Typ „RIMU“ ausgestattet. Ein Zentralkanal verbindet die Ställe 4 und 6, sodass die Abluft aus Stall 6 ebenfalls mit aufbereitet wird. Ableitung der Abluft erfolgt mindestens 10 m über Grund mit einer dauerhaften Minimalgeschwindigkeit von 8 m/s. Die Lüftungsanlage läuft computergesteuert und ist haltungsspezifisch angepasst.

Der Betrieb der Anlage geht mit dem Anfall von Gülle einher. Diese ist technisch nicht vermeidbar und wird unterhalb der Stallgebäude über Güllekeller/Güllewannen aufgefangen. Über Rohrleitungen werden diese in die am Standort vorhandenen Güllelagerbehälter abgeleitet und zwischengelagert. Zur Minderung von auftretenden Emissionen werden diese Güllelagerbehälter abgedeckt. Die gelagerte Gülle wird anschließend von einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. einer Biogasanlage zur Weiterverwendung abgenommen.

Die Anlage wird regelmäßig gereinigt. Dabei anfallendes Reinigungsabwasser wird ebenso wie verunreinigtes Niederschlagswasser den vorhandenen Güllegruben zugeführt und sicher gelagert. Unverschmutztes Niederschlagswasser, welches auf den Dachflächen der Stall- und Nebengebäude und Verkehrsflächen anfällt, wird unverändert auf den im Anlagengelände vorhandenen Freiflächen versickert. Anfallendes Sanitärabwasser aus dem für Mitarbeiter vorgesehenen Sozialgebäude wird einer abflusslosen Grube mit einem Volumen von 15 m³ zugeführt. Die Entsorgung erfolgt durch ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

In der gesamten Anlage erfolgen tägliche Tierbestandskontrollen. Tote Tierkadaver werden umgehend aus dem entsprechenden Stallgebäude entfernt und in dem bestehenden Tierkadaverhaus zwischengelagert. Dieses Tierkadaverhaus ist im Reinigungs- und Desinfektionszyklus der Anlage integriert, um ein hohes Maß an Hygiene sicherzustellen. Die zwischengelagerten Kadaver werden auf Abruf durch die zuständige Tierkadaverbeseitigungsanlage abtransportiert.

Die Löschwasserversorgung ist über eine Löschwasserzisterne (>200 m³) und einen Brauchwasserbrunnen gesichert.

Die Trinkwasserversorgung des Standortes ist ebenfalls erschlossen und erfolgt über den vorhandenen, betriebseigenen Brunnen. Für die Entnahme der für die am Standort benötigten Mengen besteht eine wasserrechtliche Genehmigung (AZ: 74-ba-2017-71124). Diese liegt dem projektbezogenen BImSchG-Antrag bei.

Die Restwärme der Biogasanlage der Lübarser Biogas GbR ermöglicht die Wärmeversorgung der Stallgebäude, welche über eine Warmwasser-Fußbodenheizung erfolgt. Im Falle eines Ausfalls der Wärmeversorgung steht zusätzlich ein firmeneigener Heizkessel zur Verfügung.

Der Standort ist an das öffentliche Energieversorgungsnetz angeschlossen. Bei Stromausfall kann auf ein Notstromaggregat zurückgegriffen werden.

Die Anlage entspricht den gültigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften. Darüber hinaus werden die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen eingehalten.

Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Baumaßnahmen umgesetzt, welche mit Neuversiegelungen oder Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden sind. Das geplante Vorhaben ist somit nicht als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 6 ff. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) [6] zu bewerten.

3.3.2 Abfallerzeugung

Eine Abfallerzeugung im eigentlichen Sinne erfolgt am Standort der Schweinezuchtanlage nicht. Der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb ist jedoch mit dem Anfall bestimmter für Tierhaltungsanlagen typischen Stoffe verbunden, welche sich technisch nicht vermeiden lassen.

3.3.3 Abfallarten

Beim Betrieb der Schweinezuchtanlage fallen technologisch bedingt die folgenden Abfälle an:

- Tierkadaver
- Siedlungsabfälle

Der Anfall der genannten Abfälle lässt sich beim Betrieb der Schweinezuchtanlage nicht vollständig vermeiden. Der Betreiber der Anlage trifft jedoch entsprechende Maßnahmen, um anfallende Abfallmengen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Reduzierung der Anzahl der Tierkadaver kann durch folgende Maßnahmen reduziert werden.

- eine artgerechte Haltung,
- strikte Einhaltung der Anforderungen an die Tiergesundheit,

- wirksamen Schutz vor Tierseuchen,
- disziplinierte Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips,
- regelmäßige veterinärmedizinische Kontrollen

In der Schweinezuchtanlage in Lübars werden alle vertretbaren Maßnahmen getroffen, um die Abfallmengen auf ein Minimum zu reduzieren.

3.3.4 Wirtschaftsdünger

Ebenso wie Tierkadaver und Siedlungsabfälle lassen sich Wirtschaftsdünger in Form von Gülle im bestimmungsgemäßen Betrieb der Schweinezuchtanlage Lübars technisch nicht vermeiden.

Die in der Schweinezuchtanlage in Lübars anfallende Gülle ist kein Abfall im Sinne des §3 Abs. 1 KrWG [12], sondern als Wirtschaftsdünger nach §2 Nr.2. DüngG [13] einzustufen. Nach erfolgter Zwischenlagerung in den vorhandenen Behälter dient diese der Ausbringung als Wirtschaftsdünger und kann somit für eine nachhaltige Pflanzenproduktion weiterverwendet werden.

Die in der Anlage unvermeidbar anfallende Gülle wird über Abnahmeverträge von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommen und nach guter fachlicher Praxis ausgebracht. Die Abnahmeverträge liegen dem BImSchG-Antrag bei.

3.3.5 Abwasserentsorgung

Am Standort der Tierhaltungsanlage fallen folgende Abwässer an:

- Sanitärabwasser (AW1)
- Reinigungsabwasser (AW2)
- Niederschlagswasser (AW3)
- Abschlammwasser (AW4)

Die anfallenden bisherigen Abwasserarten werden unverändert der jeweiligen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen wird der Gülle zugeführt. Die einzelnen Anfallmengen sind im Antrag nach BImSchG aufgeführt.

3.4 Energieeffizienz und Stoffeinsatz

Nach § 5 Abs. 1. Nr. 4 BImSchG [2] sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei der Errichtung der Abluftreinigungsanlagen wird darauf geachtet die modernste Technik zu verwenden. Dies gelingt besonders durch die computergesteuerte Lüftung nach DIN 18910-1. Die technischen

Anlagen und Ventilatoren erfüllen den Stand der Technik und ermöglichen einen effizienten Energieeinsatz. Benötigte Betriebsstoffe und weitere Energieträger werden sparsam eingesetzt.

Damit ist sichergestellt, dass Energie im Rahmen des möglichen während der Anlagenbewirtschaftung bewusst und effizient eingesetzt wird.

3.5 Art, Umfang und Schutz vor Umwelteinwirkungen

3.5.1 Überblick zu den beurteilungsrelevanten Emissionen / Immissionen

Mit dem Betrieb einer solchen Schweinehaltungsanlage gehen sowohl im genehmigten, als auch im geplanten Zustand Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff-, Staub- und Bioaerosolemissionen einher. Als Emissionsquellen sind hierbei insbesondere die zur Tierhaltung notwendigen Stallgebäude, Gruben, Behälter und Lagerflächen zur Lagerung von benötigten, sowie anfallenden Stoffen zu betrachten.

Mit dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen wird eine Minderung der aus den Ställen zu erwartenden Emissionen erzielt. Die vorhandenen Behälter und Gruben werden zur Emissionsminderung mit entsprechenden Abdeckungen ausgestattet. Die Emissionsquellen und deren Emissionsansätze im Detail sind der Immissionsprognose zu entnehmen.

Die Beurteilung der Geruchsimmissionen in der Umgebung der Anlage erfolgt anhand des Anhang 7 TA Luft [8]. Relevante Immissionsorte für Gerüche sind Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, d.h. im Sinne TA Luft, Ziffer 4.6.2.6 [8] das Schutzgut Mensch nicht nur vorübergehend exponiert ist.

Die Beurteilung der Staubimmissionen bezieht sich ebenfalls auf das Schutzgut Mensch. Zu bewerten ist der Schutz der menschlichen Gesundheit nach TA Luft, Ziffer 4.2 [8] in Bezug auf Schwebstaub (PM-10) und der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Hinsichtlich der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen müssen schützenswerte Biotope berücksichtigt werden. Beurteilungsgrundlagen bilden hier hinsichtlich der Ammoniaketräge die TA Luft [8], sowie hinsichtlich der Stickstoffeinträge der Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (LAI-Leitfaden-Stickstoff) [14].

Um eine detaillierte Bewertung der immissionsseitigen Auswirkungen zu ermöglichen, erfolgten Ausbreitungsrechnungen unter Anwendung des Lagrange-Modells (nach Anhang 2 der TA Luft [8]) mit dem Programm AUSTAL. Eine Darstellung der Immissionssituation und die Wertung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung werden in der Immissionsprognose und ergänzend im vorliegenden UVP-Bericht vorgenommen. Dabei werden auch (falls für den jeweiligen Wirkfaktor erforderlich) die kumulierenden Effekte durch weitere Emittenten berücksichtigt sowie die vorhabenbedingten Auswirkungen gegenüber dem aktuell genehmigten Anlagenzustand dargestellt.

Für den Vorhabenstandort bzw. sein Umfeld wurde außerdem eine Schallimmissionsprognose erstellt, um die Auswirkungen von Geräuschemissionen beurteilen zu können.

3.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen / Minimierung der Emissionen

Die Art und Weise der Anlagenbewirtschaftung kann maßgeblichen Einfluss auf die Emissionen der Anlage haben. Wie bereits beschrieben, trifft der Betreiber entsprechende Maßnahmen, um die Emissionen der Anlage auf ein Minimum zu reduzieren.

Ammoniak und Gerüche entstehen in Tierhaltungsanlage vor allem durch Abbauprozesse organischer Substanzen, insbesondere durch anfallende Gülle. Der Anlagenbetreiber stellt bereits im genehmigten Anlagenzustand sicher, dass die Anlage stets trocken und sauber gehalten wird.

Der Antragsteller verfolgt das Ziel die Anlage in Lübars auch in Zukunft weiterhin wirtschaftlich und effizient betreiben zu können. Um den umweltrelevanten Anforderungen gerecht zu werden, ist der Einbau von Abluftreinigungsanlagen geplant.

Mit dem Einbau dieser Abluftreinigungsanlagen erfolgt eine Minderung der aus den vorhandenen Ställen auftretenden Emissionen. Die Abluftreinigungsanlagen ermöglichen eine dauerhafte Unterschreitung der Geruchskonzentration von 300 GE/m³. Im Reingas ist kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar.

Bezüglich der Ammoniak- und Staubemissionen kann mithilfe des Einbaus der Abluftreinigungsanlage eine Emissionsminderung von mindestens 70 % pro Stall realisiert werden.

Sämtliche Lagerbehälter (Güllegruben, Gärrestbehälter) werden zur Emissionsminderung am Standort abgedeckt. Die entstehenden Geruchs- und Ammoniakemissionen werden dadurch gemäß dem Stand der Technik um 85 % gemindert.

3.5.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsseitige Beurteilungskriterien

Die einschlägigen Schutzvorschriften der TA Luft [8] (konkretisiert und ergänzt durch länderspezifische und länderübergreifende Leitfäden und Arbeitshilfen) enthalten Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen des Schutzgutes Mensch und
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen von Vegetation und Ökosystemen.

Zudem sind die Anforderungen an die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, die Anwendung von Irrelevanz-Regelungen und Sonderfallprüfungen enthalten.

Dabei ist eine Ermittlung von Immissionskenngrößen bei Schadstoffen dann erforderlich, wenn für diese Immissionswerte nach TA Luft Nrn. 4.2 bis 4.5 [8] festgelegt sind (und die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 überschritten sind).

Die Immissionsprognose erfolgt unter Anwendung des Lagrange-Modells (nach Anhang 2 TA Luft [8]) mit dem Programm AUSTAL. Die einzelnen Emissionsquellen bzw. Emissions- und Quellansätze, sowie die entsprechenden Beurteilungskriterien (für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole) sind dieser Immissionsprognose zu entnehmen.

3.5.4 Lärmimmissionen

Zur Prüfung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [2] unterliegen, die

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) [15]
VwV vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503).*

Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen des Schutzgutes Mensch durch anlagenbedingte Geräusche können im Allgemeinen ausgeschlossen werden, wenn an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [15] eingehalten werden können.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose zur Ermittlung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft erstellt. Die darin als maßgeblich befundenen Immissionsorte sowie die entsprechend geltenden Immissionsrichtwerte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 4: maßgebliche Immissionsorte und entsprechend geltende Immissionsrichtwerte

maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert nach TA Lärm in dB(A) tags/nachts
IO1 - Straße der Technik 8 – 10a	60/45
IO2 – Straße der Technik 7	60/45

3.5.5 Sonstige nichtstoffliche Einwirkungen

Neben Lärmimmissionen, zu denen oben gesondert ausgeführt wurde, sind optische Reizauslöser, wie Bewegungsreize und Lichtauswirkungen hinsichtlich nichtstofflicher Einwirkungen ggf. von Bedeutung. So können visuell wahrnehmbare Reize zu Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen bei empfindlichen Tierarten führen.

3.5.6 Aussagen zu weiteren Stoffen

Abfall- und Reststoffe

Als anfallende Abfälle/Reststoffe fallen in der Anlage ausschließlich:

- Tierkadaver und
- Siedlungsabfälle an.

Diese sind beim Betrieb einer derartigen Anlage technisch nicht vermeidbar. Der Anlagenbetreiber trifft darüber hinaus sämtliche Maßnahmen, um den Anfall dieser Stoffe zu vermeiden. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund dieser anfallenden Reststoffe nicht zu erkennen. Tierkadaver werden in einem entsprechenden Lager kurzzeitig untergebracht und auf Abruf von einer entsprechenden Tierkadaverbeseitigungsanstalt abgeholt.

Abwasser und Niederschlagswasser

Am Standort der Tierhaltungsanlage fallen folgende Abwässer an:

- Sanitärabwasser (AW1)
- Reinigungsabwasser (AW2)
- Niederschlagswasser (AW3)
- Abschlammwasser (AW4)

Die bisher anfallenden Abwasserarten werden unverändert der jeweiligen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Hierzu stehen am Standort entsprechende Lagerbehälter zur Verfügung. Das in Zukunft durch den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen anfallende Abschlammwasser wird der Gülle am Standort zugeführt. Für weitere Ausführungen wird auf den Antrag nach BImSchG verwiesen.

Wassergefährdende Stoffe

Als wassergefährdende Stoffe sind beim Betrieb der Anlage die folgenden Stoffe betrachten:

- Desinfektionsmittel (z.B. MS Megades - WGK 3, Di-O-Clean Liquid - WGK 1)
- Kraftstoff für Notstromaggregat und Heizung (leichtes Heizöl - WGK 2)
- Hilfsmittel für Abluftreinigung (Schwefelsäure -WGK 1, Natronlauge – WGK1)
- Gülle (allgemein wassergefährdend)

Als Desinfektionsmittel kommen von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassene Mittel zum Einsatz. Es handelt sich dabei um geringe Mengen, welche am Standort sachgerecht gelagert und nach Bedarf zugekauft werden.

Wie in Punkt 3.3.1 beschrieben, befindet sich zur Sicherung der Energieversorgung (ausschließlich bei Stromausfällen) ein Notstromaggregat am Standort. Hierfür ist der Einsatz von Heizöl notwendig. Bei Ausfall der Wärmeversorgung der Stallbereiche (über die Biogasanlage) steht zudem ein firmeneigener Heizölkessel zur Verfügung. Dieser wird am Standort vorrangig für die Warmwasserversorgung des Sozialbereiches verwendet. Das benötigte Heizöl wird unverändert in einem unterirdischen Heizöltank gelagert.

Für den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen sind Schwefelsäure und Natronlauge notwendig. Dabei handelt es sich um Schwefelsäure mit einer Konzentration von 96%, welche in 30 kg-Gebinden gelagert wird. Diese Lagermöglichkeiten befinden sich an den Abluftreinigungsanlagen und besitzen Auffangwannen aus Niederdruck-Polyethylen (HDPE). Eine entsprechende Sauglanze, welche sich an der Dosiervorrichtung des Wäschers befindet, saugt die gelagerte Säure in den entsprechend benötigten Mengen aus dem Lagerkanister. Alle Anlagenteile sind säurebeständig. Natronlauge wird dem System bei Unterschreitung der unteren pH-Wert-Grenze zugeführt. Die Lagerung erfolgt ebenfalls in handelsüblichen Kanistern mit Auffangwannen. Alle Tank-, Fass- und Gebindelager entsprechen den Grundsatzanforderungen für LAU-Anlagen (Standicherheit, Dichtheit, Kennzeichnung, Auffangraum und -volumen).

Gülle, Jauche, Festmist und Silosickersaft sowie vergleichbare landwirtschaftlich anfallende Stoffe sind als allgemein wassergefährdend einzustufen und unterliegen keiner Wassergefährdungsklasse. Der sachgerechte Umgang mit diesen Stoffen wird am Standort sichergestellt. Gülleführende Systeme und die vorhandenen Güllelagerbehälter sind entsprechend ausgerüstet.

Die Anlage unterliegt regelmäßigen Kontrollen, um den sicheren Betrieb der Anlage bezüglich der notwendigen bzw. anfallenden wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten. Das Anlagenpersonal wird diesbezüglich turnusmäßig belehrt.

4 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter

4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch ist als vordergründiges Schutzziel der Ausschluss erheblicher Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Lärm, Gerüche und Staub und sonstige Luftschadstoffe zu nennen. Unter dieser Zielstellung ist die in Abschnitt 2.7 beschriebene nächstgelegene Bebauung im Umfeld der Anlage zu betrachten, in der sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die zur beurteilenden maßgeblichen Immissionsorte befinden sich nördlich des Anlagengeländes in der Ortschaft Lübars. Wenn an diesen, zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auftreten, ist dies auch an weiter entfernten Immissionsorte gegeben.

Das Wohnumfeld der für das Schutzgut Mensch maßgeblichen Bereiche ist als ländlicher Raum zu bezeichnen. Es handelt sich hierbei um eine dünn besiedelte Dorflandschaft, geprägt durch Wohnsiedlungen, vorwiegend mit Einfamilienhäusern mit Übergang zur offenen Kulturlandschaft.

Von besonderer Bedeutung sind empfindliche Bereiche, wie Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser und Altenheime. Im definierten Beurteilungsgebiet um die Anlage sind diesbezüglich keine dieser genannten Bereiche zu finden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Gegenteilig wird durch den Einbau der geplanten Abluftreinigungsanlagen eine Verbesserung der Emissionssituation und damit auch der Immissionssituation erzielt.

4.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete:

Entsprechend Abschnitt 2.8 sind im festgelegten Beurteilungsgebiet um die Anlage (1.000 m) folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ (ca. 800 m westlich und nordwestlich der Anlage)
- Geschützte Parke „Lübars-Dorfpark“ (ca. 350 m nördlich der Anlage).

Im weiteren Umfeld befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Loburger Vorfläming“ (ca. 1.940 m südwestlich der Anlage), das FFH-Gebiet „Altengrabower Heide“ (ca. 2.380 m östlich/südöstlich der Anlage), sowie das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Altengrabower Heide“ (ca. 2.340 m östlich/südöstlich der Anlage).

Negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind entsprechend der durchgeführten Immissionsprognose nicht zu erwarten. Da andere Wirkpfade, neben der luftgetragenen Ausbreitung von Schadstoffen, aufgrund der großen Entfernung nicht zu besorgen sind, ist eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets auf diese Bereiche nicht erforderlich.

Geschützte Einzelbiotope:

Im Jahr 2021 erfolgte eine Biotopkartierung [12]. Dabei wurden die folgenden Biotoptypen im Anlagenumfeld festgestellt:

- FBH Bach, begradigt bzw. ausgebaut
- SOY/HFA sonstige anthropogenes nährstoffarmes Gewässer mit Weidengebüsch außerhalb der Flussauen
- SED/NSY nährstoffreiches Abbaugewässer mit sonstigem nährstoffreichen Sumpf
- RSB/HHC Heidenelken- und Graselken-Trockenrasen mit Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
- RSY sonstige Sandtrockenrasen / Pionierfluren
- RSZ Sandtrockenrasen, verbuscht
- RHD ruderalisierte Halbtrockenrasen
- HCD trockene europäische Heiden
- HTA Gebüsche trocken-warmer Standorte

- GFY sonstige Feucht- oder Nasswiese
- GFD Seggen-, binsen oder hochstaudenreiche Nasswiese
- HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
- HSE junger Streuobstbestand, brach gefallen
- HAD alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen
- HAF alte Allee nicht heimischer Gehölze
- HRB Baumreihe aus überwiegend heimische Gehölzen
- HRC Baumreihe aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen
- ABA Ackerbrache ohne Einsaat

Unmittelbare, direkte nachteilige Änderungen (z.B. Überbauung) dieser Biotope können mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine Flächenneuversiegelungen zur Realisierung erforderlich sind. Indirekte negative Auswirkungen über den Luftpfad (Ammoniak- und Stickstoffeinträge) sind aufgrund der Emissionsminderung ebenfalls nicht zu erwarten.

Geschützte Arten:

Neben geschützten Biotopen und Schutzgebieten, sind einzelne Arten von Bedeutung. Da die mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben einhergehenden Maßnahmen allesamt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert werden und keine Neuversiegelungen erfolgen, sind damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demnach ist das Vorkommen von bedeutsamen Pflanzenarten auf den Vorhabenflächen nicht zu erwarten. Auch sind die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für Tiere von sehr geringer Bedeutung. Eine Gefährdung von relevanten Tier- und Pflanzenarten am Vorhabenstandort ist somit nicht zu erwarten.

4.3 Schutzgut Wasser

Das Wasser bildet einen wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes, wobei der Wasserkreislauf aus Niederschlag, Abfluss, Verdunstung sowie Wolkenbildung ein prägendes Element der zeitlichen und räumlichen Dynamik des Naturhaushaltes darstellt. Die Grundwasservorkommen sind in ihrer Mächtigkeit, ihren hydraulischen Verhältnissen und in ihrem Chemismus im Wesentlichen von der Struktur und Ausbildung der Grundwasser leitenden Gesteine abhängig. Als Grundwasserleiter interessieren innerhalb des Standortbereiches die Festgesteine.

Die Gefährdung des Grundwassers bzw. die Verschmutzungsempfindlichkeit hinsichtlich der Schutzwirkung der oberhalb der Grundwasseroberfläche gelegenen Deckschichten gegenüber einer Schadstoffeinsickerung wird nach der Beschaffenheit und der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung bewertet.

Als Fließgewässer im nähen Umfeld der Anlage, ist ausschließlich die „Ihle“ vorzufinden. Wasserschutzgebiete und Heilquellen sind am Standort und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht ausgewiesen.

Nördlich der Anlage befinden sich die Wasserschutzgebiete „Wüstenjerichow“ (circa 5,3 km Entfernung) und „Drewitz“ (ca. 5,6 km Entfernung). Südöstlich, circa 5,7 km von der Anlage entfernt, befindet sich zudem das Wasserschutzgebiet „Fläming“.

Die folgende Abbildung zeigt den Standort Lübars und die in der Umgebung liegenden Wasserschutzgebiete.

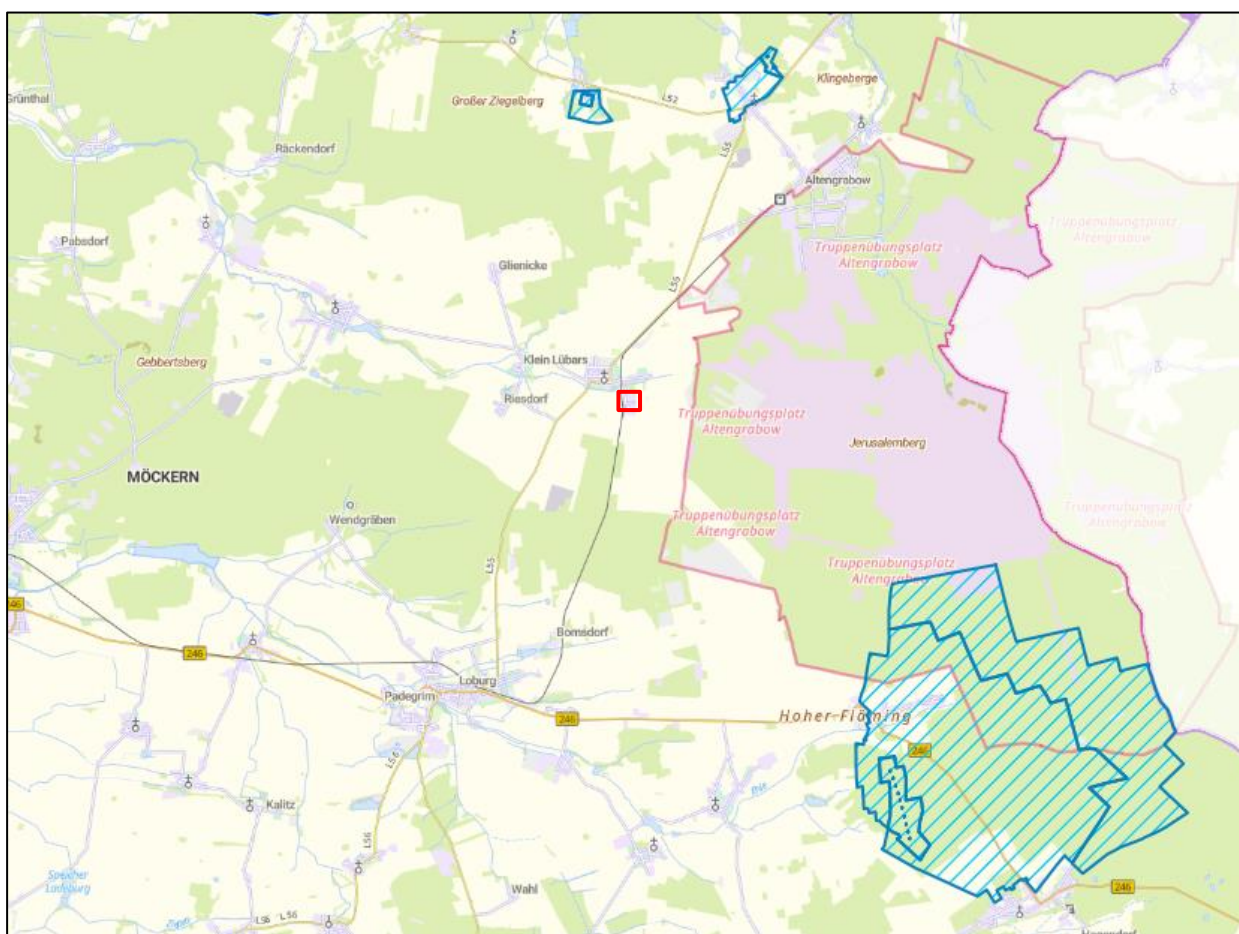


Abbildung 9: Wasserschutzgebiete im weiteren Umfeld der Anlage (Anlagenstandort: rot markiert)

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu diesen Wasserschutzgebieten sind negative Einflüsse auf diese nicht zu erwarten.

Mit der Änderung der bestehenden Anlage am Anlagenstandort ist keine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) [16] verbunden.

Insgesamt wird das „Wohl der Allgemeinheit“ nach WHG [24] durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.4 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden ist die an der Erdoberfläche entstandene, mit Luft, Wasser und Lebewesen vermischte Verwitterungsschicht aus mineralischen und organischen Substanzen, welche sich unter Einwirkung aller Umweltfaktoren gebildet hat. Für die räumliche Gliederung der Böden sind das Relief, die landwirtschaftliche Bodennutzung und bauliche Eingriffe von Bedeutung.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens ergibt sich vorrangig aus seinen drei Hauptfunktionen:

- Speicher- und Regelfunktion (Stoff- und Energieflüsse)
- Biotische Ertragsfunktion (Nährstoff- und Wasserlieferant)
- Lebensraumfunktion (Tiere, Pflanzen)

Gefährdungen des Schutzgutes Boden sind durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen. Die geplanten Änderungen werden ausschließlich innerhalb des bestehenden Betriebsgelände auf bereits versiegelten Flächen vollzogen. Neuversiegelungen sind ausgeschlossen. Der Antragsteller trifft darüber hinaus Maßnahmen zur Vorsorge, die eine Gefährdung dieses Schutzgutes auch im weiteren bestimmungsgemäßen Betrieb vermeiden.

Für die Grundflächen am Anlagenstandort liegt eine Altlastenverdachtsfläche gemäß dem Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land vor (Flur 6, Flurstücke 10021, 10022). Eine weiterführende Bewertung unter Berücksichtigung spezifischer bodenkundlicher Parameter ist demnach im vorliegenden Fall entbehrlich, da es sich um einen bestehenden, historisch gewachsenen Standort handelt und mit dem geplanten Vorhaben keine Baumaßnahmen mit Bodennutzung vorgesehen sind.

4.5 Schutzgut Landschaft

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes stehen die ästhetischen Werte der Landschaft im Mittelpunkt der Betrachtung. Das landschaftliche Erholungspotential wird wesentlich durch das Landschaftserlebnis und durch das Landschaftsbild bestimmt. Dabei kommt der raumbildenden Vegetation, sichtbeeinflussenden Morphologie und markanten Einzelobjekten eine große Bedeutung zu. Das Landschaftsbild eines Gebietes ist die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Komposition. Die Betrachtung der Landschaft erfasst alle wesentlichen Strukturen, wobei die Wertigkeit mit der Anzahl vielfältiger natürlicher Strukturen steigt.

Das Landschaftsbild besitzt folgende Funktionen:

- Bildungsfunktion (Landschafts-genese)
- Erholungsfunktion (Naturnähe, Schönheit im Sinne von Harmonie der Landschaft)
- Heimatfunktion (Eigenart der Landschaft)

Die für das Schutzgut Landschaft relevanten Aspekte bestehen in der Empfindlichkeit der einzelnen Strukturen und ihrer Ensembles gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens. Deshalb sind drei Parameter von Bedeutung: Einzelstrukturen/-phänomene, Landschaftsbildräume/Ensemble und der ästhetische Wirkraum. Unter dem ästhetischen Wirkraum ist der Raum zu verstehen, in dem das Eingriffsobjekt sichtbar wird. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist vom Zustand der Landschaft (z. B. strukturreich, ausgeräumt) und von der Art des Eingriffs abhängig. So ist z. B. eine ausgeräumte Agrarlandschaft gegen ein hohes Eingriffsobjekt (z. B. Windrad) empfindlicher im Vergleich zu einer vertikal reicher strukturierten Landschaft.

Die Ortschaft Lübars und deren Standort ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Anlage ist historisch gewachsen und ist bereits fester Bestandteil des Landschaftsbildes in Lübars.

Da der Anlagenstandort seit Jahren fester Bestandteil der Landschaft ist, die geplanten Maßnahmen ausschließlich das bestehende Anlagengelände, insbesondere die bestehenden Stallgebäude betreffen, wird das Schutzgut Landschaft nicht erheblich beeinflusst bzw. verändert. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Landschaft kann damit entfallen.

4.6 Schutzgut Luft / Klima

Wie bereits geschrieben ist der Standort der Landschaftseinheit „Burger Vorfläming“ zuzuordnen. Im Untersuchungsgebiet und der Landschaftseinheit herrscht mitteleuropäisches, gemäßigtes Klima. Im Gebiet der Landschaftseinheit liegt die Jahresmitteltemperatur bei circa 9 °C, die Niederschlagsjahresmenge bei circa 550 mm/a. Die Region lässt sich damit als trockene und sommerwarme Landschaft definieren.

Die Landschaftseinheit weist wenige Industriestandorte auf. Eine Ausnahme stellt hierbei die Stadt Burg dar. Die Landschaftseinheit ist in diesem Zusammenhang bezüglich auftretender Luftschadstoffe als gering belastet zu bezeichnen. Weiterführende, detaillierte Aussagen zu den Windverhältnissen und Kaltluftabflüssen sind der Immissionsprognose zu entnehmen.

Für die Luftqualität besonders bedeutsame Bereiche, wie etwa Kurgelände, sind am Standort nicht vorhanden.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind als kulturelles und wirtschaftliches Erbe zu schützen. Die Schutzgüter sind insbesondere durch klimatische Einflüsse und Naturereignisse, die ständige Verwitterung, Erschütterungen sowie Schadgase gefährdet. Kulturgüter sind nicht ersetzbar, weshalb die Vermeidung einer Beeinträchtigung grundsätzlich den Vorrang vor Umsetzungsmaßnahmen hat.

Am unmittelbaren Anlagenstandort selbst befinden sich keine bedeutsamen Kultur- oder Sachgüter. In der Ortschaft Lübars befinden sich nördlich der Anlage der geschützte Park „Lübars – Dorfpark“, sowie die unter Denkmalschutz stehende Kirche und ein denkmalgeschütztes Gutshaus.

Da sich das Vorhaben auf den Bereich eines bereits erschlossenen und weitestgehend versiegelten Betriebsstandortes im Außenbereich der Ortschaft Lübars beschränkt, ist eine weiterführende Betrachtung von sonstigen Kulturgütern, wie bspw. Bodendenkmalen nicht notwendig. Das Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt [18] wird beachtet.

5 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Schutzgüter

5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter im bestimmungsgemäßen Betrieb

5.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Mit dem Betrieb der Anlage gehen typische Emissionen mit Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff-, Staub- und Bioaerosolemissionen einher. Mit dem geplanten Vorhaben sollen Abluftreinigungsanlagen in die bestehenden Stallgebäude eingebaut werden, um eine Reduzierung der Emissionen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde eine Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole erstellt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Immissionsprognose zusammengefasst. Detaillierte Ausführungen und Wertungen sind der Prognose zu entnehmen.

Geruchsimmissionen:

Die Anlage führt in der Ortschaft Lübars sowohl im genehmigten als auch im geplanten Zustand zu relevanten Geruchsimmissionen. Der geplante Einbau der Abluftreinigungsanlagen führt gemäß Nr. 4.2 der LAI-Kommentierung zu Anhang 7 der TA Luft zu einer Verbesserung der Geruchsimmissionssituation. An den nächstgelegenen Immissionsorten erzielt das Vorhaben an allen maßgeblichen Immissionsorten eine Minderung der Gesamtzusatzbelastung um 5% der Jahresstunden. Die resultierende Gesamtbelastung für Geruch hält im geplanten Anlagenzustand die möglichen Zwischenwerte bzw. Immissionswerte zur Beurteilung der Geruchsbelastung ein. Detaillierte Angaben sind der Prognose zu entnehmen.

Staub- und Bioaerosolimmissionen:

Die anlagenbedingte Gesamtzusatzbelastung bezüglich der Staubimmissionen unterschreitet im geplanten Anlagenzustand die Irrelevanzwerte für die Schwebstaubkonzentration PM_{10} von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die Staubdeposition (Gesamtstaub) von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich. Zusätzlich kann der Irrelevanzwert für die Schwebstaubkonzentration $PM_{2,5}$ von $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten werden.

Die Gesamtzusatzbelastung für Staub ist damit vollständig irrelevant und ist nicht dazu geeignet einen beurteilungsrelevanten Beitrag zur Gesamtbelastung zu liefern oder zur Überschreitung der Immissionswerte zu führen.

Aufgrund der Unterschreitung der Irrelevanzwerte der prognostizierten Staubimmissionen, ist zudem nicht von in erheblichem Maße auftretenden Bioaerosolimmissionen auszugehen. Standortbesonderheiten wie bioaerosolrelevante Vorbelastungen oder besonders empfindliche Immissionsorte liegen in der

Anlagenumgebung nicht vor. Auf eine tiefergehende Prüfung der Bioaerosolmissionen ist demzufolge entbehrlich.

Mit dem Anlagenbetrieb sind neben Luftschadstoffen zusätzlich Lärmmissionen zu erwarten. Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose zum Vorhaben erstellt. Die Ergebnisse dieser Betrachtung werden im Folgenden aufgeführt.

Schallimmissionen:

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an den für maßgeblich empfundenen Immissionsorten tags um mindestens 18 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Die Schallemissionen der Anlage führen außerdem nicht zu einer Verletzung des Spitzpegelkriteriums der TA Lärm [15]. Anhand dieser Ergebnisse der Schallimmissionsprognose geht der Gutachter davon aus, dass durch den zukünftigen Anlagenbetrieb keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden. Detaillierte Angaben sind der Prognose zu entnehmen.

Zusammenfassung

Entsprechend der Bewertung der Wirkfaktoren nach Tabelle 2 – unter Berücksichtigung der projektbedingten Änderungen in Kumulation mit dem bestehenden Betrieb - kann die Wirkung auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, bezogen auf Gerüche, Staub, Bioaerosole und Lärm als *neutral* eingestuft werden. Das heißt die Auswirkungen liegen im Bereich definierter Irrelevanzkriterien oder die Belastungen werden durch eine hinreichende Vorsorge minimiert, so dass schädliche Umwelteinwirkungen oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen werden können.

5.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stoffliche Einwirkungen

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind die von der Anlage ausgehenden Ammoniak- und Stickstoffemissionen von besonderer Relevanz.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Minderung der Ammoniakemissionen durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen. Daraus resultiert eine Minderung der Ammoniak- und Stickstoffeinträge an den umliegenden, zu betrachtenden Naturschutzobjekten.

Die durchgeführte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Ammoniak- und Stickstoffeinträge keine nachteiligen Auswirkungen auf schützenswerte Biotope, sowie auf das in weiterer Entfernung liegende FFH-Gebiet „Altengrabower Heide“ zu erwarten sind.

Diese gutachterliche Beurteilung der Ammoniak- und Stickstoffeinträge beruht auf dem bereits bestehenden und genehmigten Anlagenbetrieb, der damit bereits bestehenden Belastungssituation der Biotope und der zu erwartenden Minderung des Ammoniak- und Stickstoffeintrages im geplanten Zustand, welche insbesondere durch den Einbau der Abluftreinigungsanlagen erzielt wird.

Eine detaillierte Beurteilung der Ammoniak- und Stickstoffeinträge ist der Immissionsprognose zu entnehmen.

Nicht stoffliche Einwirkungen

Dieser Wirkfaktor betrifft schwerpunktmäßig geschützte Elemente der Fauna. Relevante nachteilige Veränderungen hinsichtlich akustischer oder optischer Reize bzw. Lichtemissionen gehen vom Änderungsvorhaben nicht aus.

Für den Betriebsstandort ist anzunehmen, dass sich das Artenspektrum an die anlagenbezogene Situation angepasst hat.

Auswirkungen auf Habitatstrukturen / Nutzungen¹

Die Vorhabenfläche befindet auf einem bestehenden und bereits versiegelten Anlagenstandort. Eine Überbauung oder Versiegelung von geschützten Naturobjekten erfolgt nicht. Somit erfolgt auch keine direkte Veränderung von empfindlichen bzw. geschützten Habitat-, Vegetations- oder Biotopstrukturen.

Auswirkungen auf abiotische Standortfaktoren

Mit den geplanten Maßnahmen am vorhandenen Betriebsstandort gehen keine relevanten Auswirkungen auf den Boden/Untergrund, die hydrologische/hydrodynamische oder hydrochemischen Verhältnisse, die Temperaturverhältnisse oder andere standort- oder klimarelevante Faktoren einher. Vielmehr kann die Wahl eines vorhandenen Betriebsgeländes als bestmögliche Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf den Wirkfaktor angesehen werden.

Barriere- oder Fallenwirkungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich für die Fauna keine relevanten anlagenbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen, die zu einem Individuenverlust oder einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften führen könnten.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten auf dem Anlagengelände sind eingeschränkt anzunehmen. Das Vorhaben beschränkt sich auf vorhandene, bereits versiegelte Flächen innerhalb des bestehenden Anlagengeländes, welche als naturfern einzustufen sind und bereits im aktuellen Zustand keine

¹ Neben indirekten Auswirkungen über den Luftpfad, sollen an dieser Stelle direkte Auswirkungen auf Biotopstrukturen erfasst werden.

Lebensraumfunktion darstellen. Die Nutzung vorhandener Flächen und Gebäuden schließt zusätzliche Beeinträchtigungen und Verluste von für den Artenschutz bedeutsamen Habitats aus.

Prüfrelevante Artengruppen konnten während der Begehungen im Zuge der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht festgestellt werden. Die bestehenden Stallgebäude, insbesondere deren Dachabschlüsse, an welchen die Abluftreinigungsanlagen errichtet werden sollen, bieten keine optimalen Bedingungen, um als Neststandort genutzt zu werden.

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG durch das Änderungsvorhaben an der Schweinehaltungsanlage in Lübars sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Entsprechend Tabelle 2 kann die Wirkung auf das Schutzgut Biotop, Arten und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt durch das Änderungsvorhaben als *neutral* eingestuft werden. Es bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte, dass für die prüfungsgegenständlichen Naturobjekte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut sind insbesondere die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz und die damit im Zusammenhang stehende Retention von Wasser im Bodenkörper zu betrachten.

Mit der Nutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes mit größtenteils vollversiegelten Grundflächen kann vorliegend der Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche ausgeschlossen werden. Großräumig sind keine nachteiligen Veränderungen des Wasserregimes mit dem Vorhaben verbunden.

Das im Betriebsgelände der Anlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird weiterhin auf Freiflächen versickert oder in die bestehende Löschwasserzisterne eingeleitet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Schweinezuchtanlage sind unzulässige Grundwasserverunreinigungen oder -belastungen grundsätzlich auszuschließen. Dies ist durch den Einsatz wasser- und schadstoffundurchlässigen Materialien, welche dem Stand der Technik entsprechen, sichergestellt. Hierbei sind insbesondere die baulichen Ausführungen des gütleitenden Systems entsprechend der geltenden Anforderungen ausgeführt. Gleiches gilt für die geplanten Abluftreinigungsanlagen. Hinsichtlich dieser Wasser- und Schadstoffundurchlässigkeit erfolgen regelmäßige Kontrollen der entsprechenden Anlagenteile.

Für die Oberflächengewässer (Fließgewässer des Untersuchungsgebietes) sind nachteilige Auswirkungen durch die Umnutzung der Anlage nicht erkennbar. Wasserschutzgebiete befinden sich mindestens 5,3 km vom Anlagenstandort entfernt. Das Vorhaben ist nicht mit Veränderungen bezüglich des Schutzgutes Wassers verbunden. Bereits im laufenden bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden Maßnahmen

realisiert, um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu verhindern. Mit dem geplanten Vorhaben bleibt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverändert, sodass Grundwasserunreinigungen oder -belastungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassung

Es sind keine erheblichen vorhabenbedingten Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes, einschließlich des ökologischen oder chemischen Zustands, durch das Änderungsvorhaben an der Schweinezuchtanlage zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserverbrauch oder den Abwasseranfall ergeben sich nicht. Durch den ordnungsgemäßen Umgang mit Abwässern und wassergefährdenden Stoffen sind Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

Somit kann, entsprechend Tabelle 2, die Wirkung auf dieses Schutzgut als *neutral* eingestuft werden.

5.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Mit der geplanten Änderung der Tierbelegung und dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen in den vorhandenen Stallgebäuden können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Wie bereits mehrfach dargelegt geht das geplante Vorhaben nicht mit Neuversiegelungen bisher unversiegelter Flächen einher. Das Vorhaben beschränkt sich vollumfänglich auf die bereits vorhandenen und versiegelten Flächen der bestehenden und genehmigten Anlage. Die im folgenden aufgeführten Bodenfunktionen, entsprechend des Bundesbodenschutzgesetz, sind aufgrund der bestehenden Bebauung eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden:

- Grundwasserneubildungs- und Schutzfunktion
- Lebensraum-/ Habitatfunktion
- chemische Puffer- und Filterfunktionen (Schadstoffpuffer)
- Rohstofflager
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Mit der Nutzung bereits versiegelter und anthropogen genutzter Flächen kommt der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nach, den Bedarf an Bodenflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Betrachtung der bereits versiegelten Bodenflächen innerhalb der Schweinezuchtanlage kann aus diesem Grund entfallen.

Der Prüfungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen erstreckt sich insbesondere auf die Fragestellung der Realisierbarkeit des Vorhabens an alternativen Standorten. Diese Prüfung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Nutzung des bestehenden

Bestandsstandortes hinfällig. Es wird bereits die geringstmögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Standortwahl gewährleistet.

Zusammenfassend kann die vorhabenbedingte Wirkung auf das Schutzgut Boden, entsprechend Tabelle 2, als *neutral* eingestuft werden.

5.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Änderungsvorhaben an der bestehenden Schweinezuchtanlage in Lübars ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder landschaftlichen Qualitätskriterien verbunden. Bauliche Maßnahmen beschränken sich auf die bestehenden Stallgebäude. Es werden keine zusätzlichen Gebäude errichtet.

Die Wirkung des Änderungsvorhabens kann entsprechend Tabelle 2 als *neutral* eingestuft werden.

5.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Für die Luftqualität bedeutsame Bereiche, wie etwa Kurgelände, sind am Standort nicht vorhanden. Vorhabenbedingt können durch die Nutzung vorhandener Betriebseinheiten erhebliche Auswirkungen auf klimatische Funktionen, wie bspw. eine Verschlechterung des Luftaustauschs oder die Ausweitung von Wärmeinseln, ausgeschlossen werden. Demnach ergeben sich auch für die umliegenden Klimatoppe, ebenso wie für klimaaktive Freiflächen oder Schutzzonen, wie Luftleitbahnen, keine Beeinträchtigungen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Immissionsszenario für Gerüche und Schadstoffe kann für die Schweinezuchtanlage festgestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Gegenteilig ist von einer Minderung der Emissionen und damit der Immissionen, aufgrund des geplanten Einbaus von Abluftreinigungsanlagen, ausgegangen werden.

Zusammenfassend sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft / Klima als unbedeutend (*neutral* im Sinne von Tabelle 2) einzustufen. Es finden keine grundlegenden Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse statt. Die spezifischen Emissionen der Anlage entfalten keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima.

5.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Nutzung eines vorhandenen, bereits versiegelten und vollständig erschlossenen Betriebsstandortes für die geplante Änderung der Tierbelegung und den Einbau von Abluftreinigungsanlagen können Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bausubstanz bzw. archäologische Relevanzzonen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf umliegende Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, wie Denkmale in den Ortslagen, sind durch die ausreichend große räumliche Entfernung zum Standort ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie die damit in Zusammenhang stehenden traditionellen Sicht- und Wegebeziehungen sind aufgrund der Gegebenheiten des Standortes nicht in einer erheblichen Wirkungstiefe vorhanden.

Insgesamt ist die Wirkung auf dieses Schutzgut, bezogen auf Tabelle 2, somit als *neutral* einzustufen.

5.2 Zusammenfassende Konfliktmatrix

Um die in den vorangestellten Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammenfassend darzustellen, ist in der nachfolgenden Tabelle eine Konfliktmatrix enthalten.

Tabelle 5: Konfliktmatrix für das Änderungsvorhaben

Wirkfaktoren mit möglicher Umweltrelevanz Schutzgut	Überbauung/Verriegelung	Veränderung Habitatstruktur	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Nicht stoffliche Einwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)	Stoffliche Einwirkungen – Immissionen	Wasserversorgung und Entwässerung	Lagerung wassergefährdender Stoffe	Reststoffverwertung/ Abfallentsorgung
Mensch-Gesundheit	0	0	0	1	1	1	1	1
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1	1	1	1	1	1	1	1
Wasser	1	1	1	0	1	1	1	1
Boden und Fläche	1	1	1	0	1	1	1	1
Landschaft	1	1	1	0	0	0	0	0
Luft / Klima	1	1	1	0	1	0	0	0
kulturelles Erbe - Sachgüter	0	1	1	1	1	0	0	0

Die Beurteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

0 - keine Beziehung

1 - eine Beziehung besteht, aber es sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten

2 - eine Beziehung besteht, die erhebliche Umweltwirkungen haben kann und deshalb näher zu untersuchen ist

3 - eine Beziehung besteht, die als umwelterheblich eingeschätzt wird und deshalb die Bearbeitung und Untersuchung von Alternativen erfordert

4 - eine Beziehung besteht, die als umweltunverträglich beurteilt werden muss und die Realisierung des Vorhabens ausschließt

5.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt im UVP-Bericht für alle maßgeblichen abiotischen und biotischen Schutzgüter. Da die Schutzgüter in einer Wechselbeziehung miteinander stehen, können diese nicht isoliert voneinander betrachtet werden. In der Umwelt treten Wechselwirkungen in vielfältigen Formen auf, wenngleich die spezifische Problematik der Umweltauswirkungen einer Schweinezuchtanlage auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bisher wenig untersucht wurde. Folgewirkungen und Sekundäreffekte ergeben sich jedoch vor allem in Abhängigkeit von der Anlagengröße und -kapazität. Dahingehend kann das Änderungsvorhaben für sich genommen als wenig wirkrelevant, auch im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, eingestuft werden.

Grundsätzlich gehen maßgebliche Wirkungen auf alle anderen Schutzgüter vom Boden und dem Relief aus. Durch beide sind oberirdische Gewässersysteme sowie Grundwasserabstände und deren Geschütztheitsgrad bestimmt. Das Zusammenwirken von Bodenart, Relief und Wasserhaushalt führt zur Herausbildung bestimmter Vegetationseinheiten, die die Grundlage (Lebensraum) für bestimmte Tierarten bilden und mit diesen eine Einheit darstellen (Biozönose). Dieses Beziehungsgefüge beeinflusst sowohl Makro-, Meso- (Regional-) wie auch Mikro- (Gelände-)klima. Darüber hinaus bestehen zwischen allen Umweltbereichen Rückwirkungen, wie z. B. vom Klima auf die Pflanzenwelt.

Die Schutzgüter bestimmen die menschlichen Nutzungsmöglichkeiten. Die Intensität der anthropogenen Nutzung beeinflusst und verändert die natürliche Umwelt. Das ist auch im Untersuchungsraum des Vorhabens erkennbar. Ein Beispiel ist das Landschaftsbild, das sich als ästhetische Wirkung von naturräumlichen und urbanen Komponenten innerhalb eines visuell erfassbaren Raumes zeigt.

Ein weiteres Beispiel für Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stellt der Nutzungsanspruch „Wohnen und Wohnumfeldfunktion“ dar. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf diesen Nutzungsanspruch sind alle Bestandteile der natürlichen Umwelt zu betrachten. Die Summe und insbesondere die Komposition aller Umweltbereiche bilden die Grundlage und sind gleichzeitig Ziel und Mittel der menschlichen Nutzung (Relief, Klima, Naturausstattung, Siedlungen, Landschaftsbild, Erlebnisbereiche).

Der Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Im Oberboden tragen Organismen - Bakterien, Pilze, Tiere und Pflanzen - dazu bei, dass der Boden Luft, Sauerstoff, Wasser und Nährstoffe zur Ernährung der oberirdischen Pflanzen bereitstellt. Hier liegen komplizierte Abhängigkeiten vor, die auf Veränderungen äußerst empfindlich wirken.

Besonders deutlich zeigt sich bei dem geplanten Vorhaben die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Luft, Flora und Fauna mit den sekundären und tertiären Wirkungen auf die Nutzungsansprüche des Menschen.

In die Ermittlung des ökologischen Risikos sind die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen mit eingeflossen. Im vorliegenden Fall die betriebsbedingten Auswirkungen, die im laufenden und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen.

In die Ermittlung des ökologischen Risikos sind die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen mit eingeflossen. In diesem Fall die betriebsbedingten Auswirkungen, im laufenden und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen.

Es kann festgestellt werden, dass durch den Anlagenstandort Einflüsse auf die biotische und abiotische Umwelt entstehen, welche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren hervorrufen. Mit den dargelegten Ausführungen im UVP-Bericht ist keine erhebliche Relevanz von Wechselwirkungen, die über die Bedeutung der Wirkmächtigkeit der einzelnen Faktoren (für sich genommen) hinausgeht, zu erwarten.

Die Betrachtung der jeweils definierten Auswirkungen auf ein hier zur Beurteilung herangezogenes Schutzgut und die Nachweise, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, genügt den Anforderungen zur Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. der Umweltverträglichkeit. Durch die Realisierung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs wird gewährleistet, dass die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern entsprechend des technologischen Standards in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden. Anhaltspunkte für nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

5.4 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Beim Betrieb der Schweinezuchtanlage am Standort Lübars treten keine besonderen Unfallrisiken auf. Die technischen Anlagen müssen unabhängig von der Größe der Anlage sicher, zuverlässig und den Vorschriften nach überprüfbar errichtet und betrieben werden. Ein Unfallrisiko in Bezug auf die Nachbarschaft ist als sehr gering anzusehen. Die Anlage unterliegt regelmäßigen Kontrollen, um den sicheren Betrieb kontinuierlich sicherzustellen.

5.5 Betriebseinstellung und Nachbetriebsphase der Anlage

Die Maßnahmen im Zuge der Betriebseinstellung sind darauf auszurichten, dass in der Stilllegungsphase ein abgesicherter Anlagenkomplex realisiert und im weiteren Schritt die am Standort vorhandene Bausubstanz abgebrochen und zurückgebaut wird.

Entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG [2] hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen werden vom Betreiber zugesichert und sind nachfolgend aufgeführt:

- Ausstallen aller in der Anlage befindlichen landwirtschaftlichen Nutztiere,
- Reinigung und Desinfektion aller Stallplätze und Nebenanlagen,
- Leerung und Reinigung der gülleführenden Einrichtungen und Entsorgung der Gülle bzw. des Festmistes,
- Leerung der Futtersilos, Fütterungsanlagen und Lagertanks für Wasser,
- Abstellen der Wasserversorgung,
- Außerbetriebnahme des Notstromaggregates und Leerung des Kraftstofflagertanks,
- Entfernung aller in der Anlage gelagerten Hilfsstoffe, Produkte, Abfälle und Reststoffe sowie Reinigung der Lagerflächen,
- Unterbrechung der bestehenden Elektroanschlüsse (Hauptsicherung),
- Konservierung wichtiger korrosionsgefährdeter Anlagenteile,
- Verschluss aller fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräte,
- Sicherung des Gesamtkomplexes gegen „Unbefugtes Betreten“ und eventuelles Einbeziehen der Anlage in ein Wach- und Kontrollsystem im Auftragsverfahren,
- Jährliche Anlagenbegehung durch den Besitzer und ggf. Umnutzung der Anlage.

6 Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen sind bereits in den vorangestellten Abschnitten des UVP-Berichts aufgeführt.

Insbesondere stellt die Nutzung eines bestehenden Betriebsstandortes für das Änderungsvorhaben eine Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf die Nutzung von bisher unbebauter Fläche dar. Eingriffe in Natur und Landschaft können somit ausgeschlossen werden. Es können keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit hervorgerufen werden.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG [9] und dem NatSchG LSA [6] dar. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die mit der geplanten Änderung der Schweinezuchtanlage der Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG einhergehenden Umwelteinwirkungen wurden für das Umfeld des Standortes in Lübars schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Zudem wurden, falls erforderlich, Kumulationswirkungen berücksichtigt. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie ist Folgendes festzustellen:

- Der Betrieb der Schweinezuchtanlage verursacht nach Umsetzung des Änderungsvorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**, bezogen auf Gerüche, Staub und Bioaerosole. Von der Anlage ausgehende Lärmimmissionen verursachen gleichsam keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft.
- Mit dem Änderungsvorhaben an einem bestehenden Anlagenstandort sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** verbunden. Eine Überbauung/Versiegelung von geschützten Biotopstrukturen erfolgt nicht. Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht gegeben. Vorhabenbedingte Immissionen führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.
- Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**, einschließlich des lokalen Wasserhaushaltes, des ökologischen und chemischen Zustands, den Wasserverbrauch oder den Abwasseranfall gegeben.
- Eine erhebliche nachteilige Wirkung auf das **Schutzgut Boden** ist nicht erkennbar. Es geht keine Grundfläche für die Erfüllung von Bodenfunktionen im Naturhaushalt verloren. Relevante Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** werden durch die Nutzung eines bestehenden Standortes wirkungsvoll minimiert.
- Das Änderungsvorhaben an einer bestehenden Anlage ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** verbunden. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder landschaftlicher Qualitätskriterien.
- Die Auswirkungen in Bezug auf das **Schutzgut Luft / Klima** sind als unwesentlich einzustufen.
- Durch die Nutzung eines vorhandenen Anlagenstandortes für das Änderungsvorhaben können Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bausubstanz bzw. archäologische Relevanzzonen, ebenso wie für sonstige Kulturgüter und Denkmale weitestgehend ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht gegeben.
- Anhaltspunkte für relevante nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

Im Ergebnis der erfolgten Bewertungen kann eingeschätzt werden, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine Auswirkungen hervorgerufen werden, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter verbunden sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des gesamten Anlagenstandortes. Vielmehr kann die Nutzung eines bestehenden Betriebsstandortes, wodurch u.a. ein zusätzlicher Flächenentzug mit einer Überbauung von Vegetations- und Biotopstrukturen vermieden werden kann, als empfehlenswerte Verminderungsmaßnahme im Hinblick auf die Umweltwirkung aufgefasst werden.

8 Literaturverzeichnis

- [1] 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, *Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 31. Mai 2017 (BGBl. Nr. 33 vom 08.06.2017 S. 1440); in aktueller Fassung.
- [2] BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*, vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274); in aktueller Fassung.
- [3] UVPG, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*, vom 18. März 2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), in aktueller Fassung.
- [4] 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, *Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001); in aktueller Fassung.
- [5] LAU - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, MRLU LSA - Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt; Reichhoff, L.; Kugler, H.; Refio, K.; Warthemann, G., *Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt*, vom 01. Januar 2001.
- [6] NatSchG LSA - Naturschutzgesetz LSA, *Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt*, vom 10. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 27 vom 16.12.2010 S. 569); in aktueller Fassung.
- [7] BauGB, *Baugesetzbuch*, vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634); in aktueller Fassung.
- [8] TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, *Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48-25 vom 14. September 2021 S. 1050); in aktueller Fassung.
- [9] BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542); in aktueller Fassung.
- [10] Richtlinie 92/43/EWG, *FFH - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*, vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7); in aktueller Fassung.
- [11] Richtlinie 2009/147/EG , *über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie*, vom 30. November 2009 (ABl. Nr. L 20 S. 7); in aktueller Fassung.
- [12] J. Halfmann und Y. Rothe, *BImSchG-Antrag Stallanlage am Standort (Jerichower Land, Sachsen-Anhalt): Selektive Biotopkartierung (geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen) und naturschutzfachliche Bewertung des Bestandes*, Berlin, vom 19. August 2021.
- [13] KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, *Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen*, vom 24. Februar 2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212); in aktueller Fassung.
- [14] DüngeG - Düngegesetz, 9. Januar 2009 (BGBl. I Nr. 4 vom 23.01.2009 S. 54, ber. S 136); in aktueller Fassung.

- [15] LAI - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, *Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen*, vom 01. März 2012.
- [16] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S 503); in aktueller Fassung.
- [17] WHG - Wasserhaushaltsgesetz, *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts*, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585); in aktueller Fassung.
- [18] BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten*, vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331); in aktueller Fassung.
- [19] DenkmalschutzG LSA, *Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt*, vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368); in aktueller Fassung.
- [20] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, „Geräuschimmissionen,“ Vom 19. August 1970.
- [21] LAI - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, *Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 - Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (ehemals Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL-)*, vom 8. Februar 2022.

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

zur geplanten Änderung der Tierbelegung und Ergänzung von Luftwäschern in der Schweinezuchtanlage Lübars

Auftraggeber:	Sauenhaltung Lübars KG Straße der Technik 12 39291 Möckern OT Lübars	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Robert Weise IfU GmbH Privates Institut für Analytik	Tel.: 037206 8929 42 Email: robert.weise@ifu-analytik.de
Aktenzeichen:	Lübars.2019.01	
Ort, Datum:	Frankenberg, 12. November 2019	

Veranlassung

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG betreibt in der Gemeinde Möckern, OT Lübars eine Schweinezuchtanlage. Im Zuge einer geplanten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG sind die Umstrukturierung der Tierplatzbelegung sowie die Nachrüstung von weiteren Abluftwäschern beabsichtigt. Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen verfolgt die Antragstellerin das Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch eine moderne, tiergerechte und effektive Haltung im Rahmen der betriebseigenen Schweinezucht zu verbessern und gleichzeitig die Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die umliegenden Schutzgüter weiter zu minimieren. Weitere Änderungen an den bestehenden Stallgebäuden, dem Anlagenbetrieb, etc. sind nicht geplant.

Im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes befindet sich das FFH-Schutzgebiet „*Altengrabower Heide*“ (Gebiets-Nr.: DE 3839-301) des Schutzgebietssystems NATURA 2000.

Mit der *Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie*¹ verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Deutschland ist die Europäische Richtlinie seit 1998 durch das *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)*² in nationales Recht umgesetzt. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig (*Verschlechterungsverbot, § 33 Abs. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 2 FFH-RL*).

Mit dieser Vorprüfung soll ermittelt werden, ob die Durchführung einer weiterführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben notwendig ist, oder ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind.

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,“ (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7; Beitrittsakte (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG) - ABl. Nr. C 241 vom 29.08.1994 S. 21 97/62/EG - ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42; geändert durch Beitrittsakte 2003.

² BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009; aktuelle Fassung vom: 07.08.2013.

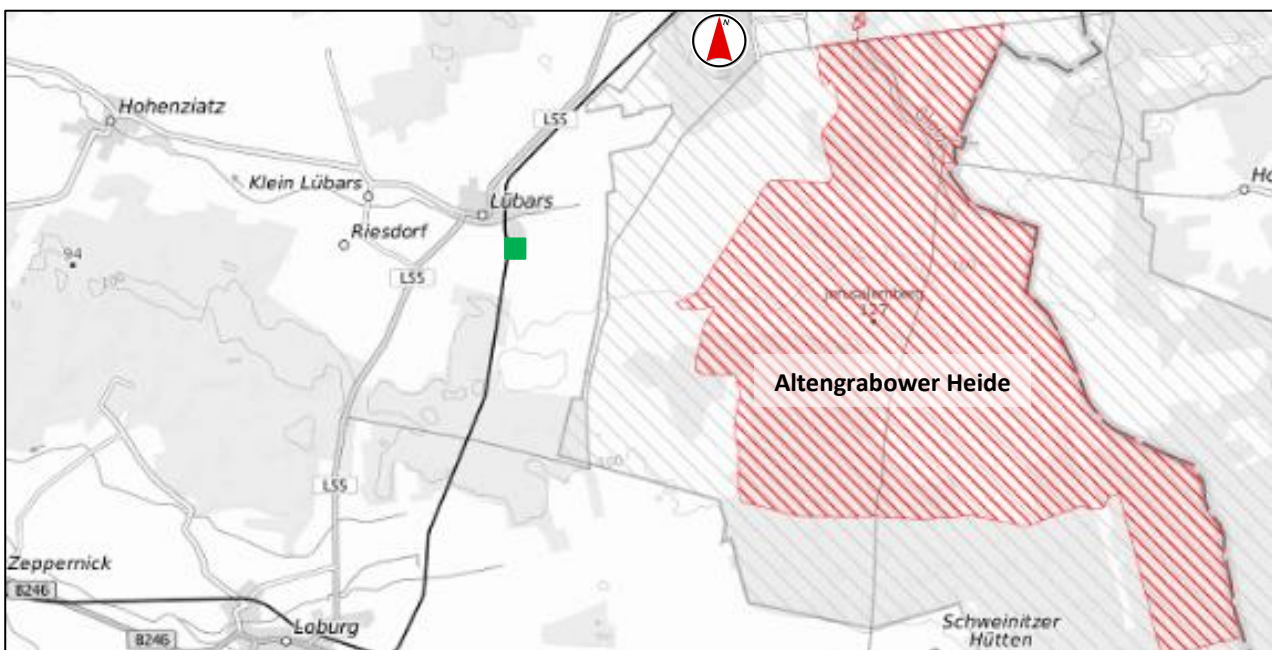
Kurzbeschreibung der FFH-Gebietskulisse

Das FFH-Gebiet „Altengrabower Heide“ hat eine Flächenausdehnung von 2.847 ha. Bei der Altengrabower Heide handelt es sich um einen Truppenübungsplatz, der sich grenzüberschreitend von Sachsen-Anhalt nach Brandenburg erstreckt. Das FFH-Gebiet liegt nordöstlich von Loburg und zieht sich von Schweinitz im Süden im „Burger Vorfläming“ bis Altengrabow im Norden im „Hochfläming“ hin.

Eine besondere Bedeutung hat das Gebiet wegen des ersten stabilen Vorkommens eines Wolfsrudels (*Canis lupus*) in Sachsen-Anhalt. Die Art findet hier ideale Lebensbedingungen und reproduziert regelmäßig. In letzter Zeit konnte außerdem auch ein migrierender Luchs (*Lynx lynx*) in der Altengrabower Heide mittels Fotofallen belegt werden. Aus den Randbereichen, v. a. in den Fließen im Norden des Gebietes, sind auch Nachweise des Bibers (*Castor fiber*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) bekannt. Die abwechslungsreiche Struktur des Gebietes bietet verschiedenen Fledermausarten entsprechende Lebensräume. Daher kommen hier sowohl Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), die zum Jagen eher Waldgebiete bevorzugen, als auch Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die dafür eher Freiflächen frequentieren, vor.

Die Erfassung der Lebensraumtypen und die Managementplanung für das Gebiet sind noch nicht abgeschlossen. Gemäß dem an die Europäische Union gemeldeten Standarddatenbogen ist davon auszugehen, dass großflächig der FFH-LRT 4030 Trockene Heiden (ca. 200 ha) und der FFH-LRT 9190 Eichenwälder auf Sandebenen (ca. 200 ha) vorkommen.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lage und räumliche Ausdehnung des FFH-Schutzgebietes zum Vorhabensstandort dargestellt.



FFH-Gebiete rot schraffiert, Anlagenstandort grün gekennzeichnet

Quelle: Interaktive Karte der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt

Abbildung 1: Räumliche Lage des FFH-Gebiets zum Anlagenstandort

Die nächstgelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets „Altengrabower Heide“ befinden sich ca. 2 km östlich des Anlagenstandortes.

Hinweis zu anderen Schutzgebieten und Schutzgebietsteilflächen: Wird die Unbedenklichkeit des Vorhabens für die nächstgelegenen Schutzgebiets-Teilflächen der oben genannten Gebiete nachgewiesen, so kann für alle übrigen, in größerer Entfernung gelegenen Bereiche und Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung mit entsprechender Sicherheit ebenfalls von einer nicht gegebenen Wirkrelevanz ausgegangen werden.

Wirkfaktoren des Projekts

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort der Sauenanlage Lübars Änderungen in der Stallbelegung der Anlage vorzunehmen und das Haltungssystem sowie die vorhandene Stalllüftung an diese Änderungen anzupassen.

Im Rahmen der Änderungsmaßnahmen in der Stallanlage sind folgende Bestandsänderungen und bauliche Maßnahmen geplant:

- Erweiterung des Sauenbestandes
- Erhöhung des Jungsauenbestandes
- Verringerung der Eberplätze
- Wegfall aller Ferkelaufzuchtplätze
- Anpassung des Haltungssystems
- Einbau zusätzlicher Abluftwäscher

Weitere Anlagendetails sind den Antragsunterlagen auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zu entnehmen, als deren Bestandteil die vorliegende Prüfung zu verstehen ist.

Der Vorhabensstandort liegt außerhalb von und in deutlichem Abstand zu FFH-Schutzgebieten (vgl. *Abbildung 1*). Es findet keine direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung statt. Die einzigen für den Vorhabentyp potentiell relevanten Wirkfaktoren sind stoffliche Einwirkungen über den Luftpfad. Bei der betrachteten Tierhaltungsanlage betrifft dies *Ammoniak- und Stickstoffimmissionen*.³

Lärmemissionen durch die Bewirtschaftung der Anlage sowie baubedingter Lärm verursachen auf der Immissionsseite nur für das nähere Anlagenumfeld wirkrelevante Reize. Für die in größerer Entfernung gelegenen Bereiche des Schutzgebiets sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für alle übrigen potentiellen Wirkfaktoren, wie Bewegungsreize usw.

³ Vorgehensweise und Wirkfaktoren gemäß dem Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz

Bewertungsgrundlagen der projektrelevanten Wirkfaktoren

Im Abschnitt 4.4 TA Luft⁴ „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“ wird kein Immissionswert für **Ammoniak** angegeben. Es ist damit Punkt 4.8, „Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“, heranzuziehen. Ob eine Prüfung nach 4.8 erfolgt, hängt laut Absatz 1 davon ab, ob Anhaltspunkte für eine nachteilige Wirkung vorliegen und ob insbesondere an anderer Stelle auf Punkt 4.8 verwiesen wird. Für Tierhaltungsanlagen erfolgt der Verweis aus Anhang 1 „Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nummer 4.8“.

Aufgrund der spezifischen Ausbreitungssituation, dem Emissionspotential der Anlage und dem hohen Schutzanspruch bei FFH-Gebieten, ist im vorliegenden Fall eine vereinfachte Betrachtung anhand einer Mindestabstandsbetrachtung nicht sachgerecht. Stattdessen erfolgt eine detaillierte Ausbreitungsberechnung nach Anhang 3 der TA Luft, mit der das Immissionsszenario unter Würdigung der spezifischen Standortsituation ausgewiesen werden soll.

Nach TA Luft, Anhang 1 gibt es bei ausgeführter Ausbreitungsrechnung an maßgeblichen Beurteilungspunkten keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak, wenn die Zusatzbelastung durch Ammoniak $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet. Dieser Wert, im Sinne eines Irrelevanzwerts, entspricht in etwa der allgemeinen (anlagenunabhängigen) Hintergrundbelastung in Sachsen-Anhalt und liegt im Bereich der Nachweisgrenzen für NH_3 .

Im Rahmen dieser Vorprüfung soll zunächst untersucht werden, ob die vorhabensbedingte Belastung im Bereich der Schutzgebietsfläche den Irrelevanzwert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet. Damit kann abgeschätzt werden, ob mit dem Vorhaben überhaupt merkliche Auswirkungen einhergehen können und ggf. eine Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich ist.

Den derzeit besten fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand bei der Bewertung von **Stickstoffeinträgen** spiegelt der *Forschungsbericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“*⁵ wieder. Die darin enthaltenen grundsätzlichen Prüfschritte sind als Fachkonvention allgemein anerkannt und werden vom *Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen*⁶ als Empfehlung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung übernommen.

Der Forschungsbericht empfiehlt ein *unteres Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha a})$* . Wird dieser Wert durch die prognostizierte vorhabensbedingte Zusatzbelastung nicht überschritten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge zu erwarten. Bei einer flächigen Überschreitung dieses

⁴ TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,“ vom 24. Juli 2002.

⁵ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2013): „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“

⁶ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, Stand 19. Februar 2019

Abschneidekriteriums ist die kumulative Zusatzbelastung, unter Berücksichtigung weiterer relevanter Emittenten zu ermitteln und zu prüfen, ob der Wert 3 % (oder ggf. einen höheren prozentualen Wert) des relevanten Critical Loads übersteigt. Ist dies nicht der Fall, ist wiederum von keiner Erheblichkeit des Stickstoffeintrages auszugehen. Werden bestimmte Prozenschwellenwerte überschritten, kann im nächsten Prüfschritt eine flächenbezogene Bagatellprüfung erfolgen. Dabei wird geprüft, ob die mehr als bagatellhaft beaufschlagten Bereiche sich gegenüber der Gesamtausdehnung des Vorkommens des Schutzgegenstandes auf eine nur geringe Fläche beschränken.

Das im Forschungsbericht empfohlene Prüfschema ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

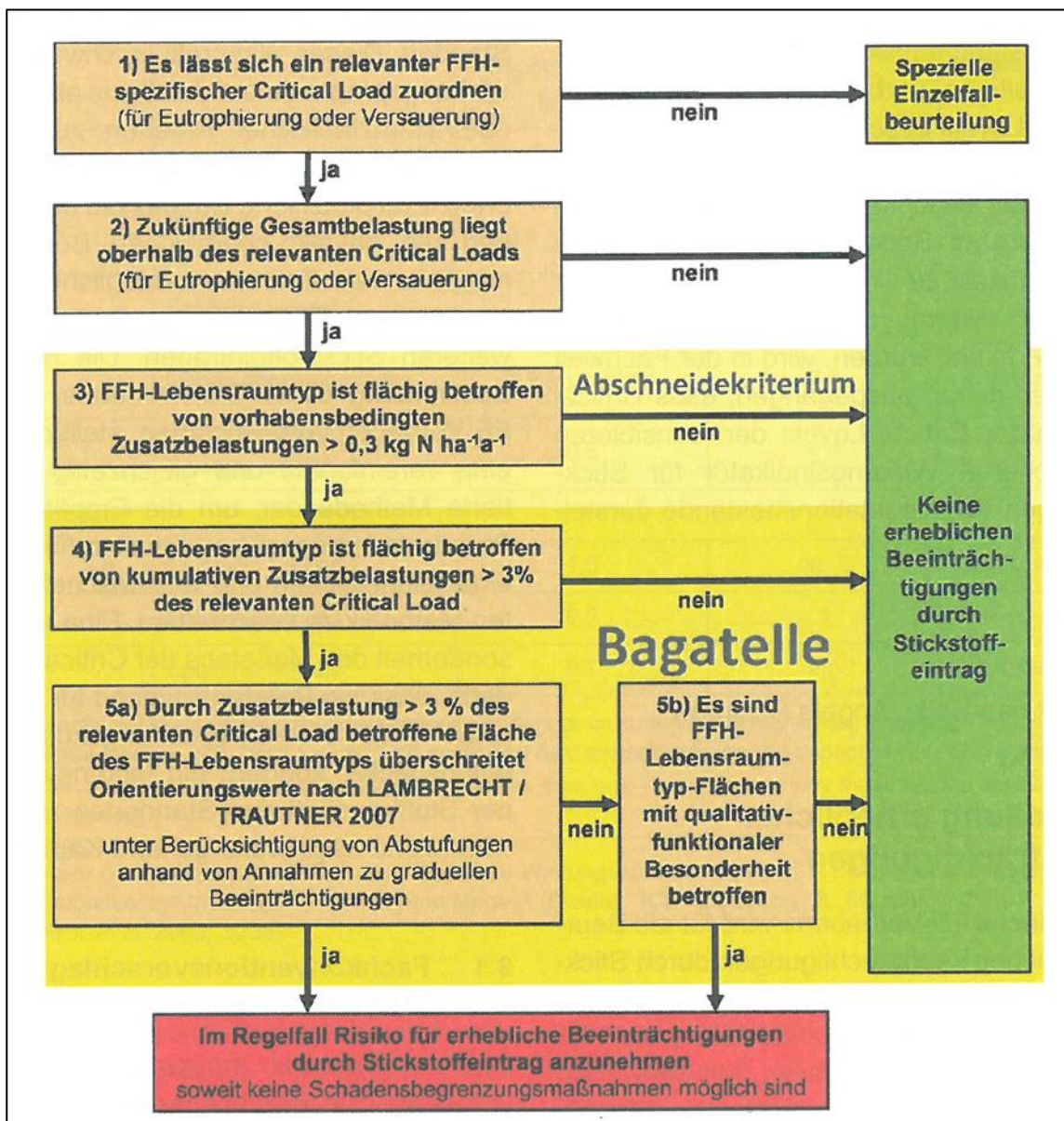


Abbildung 2: Fachkonventionsvorschlag zur Erheblichkeitsprüfung für Stickstoffeinträge

Gemäß Fachkonvention ist der Wert von 0,3 kg N/(ha a) als unteres Abschneidekriterium aufzufassen, welches unabhängig von einem Critical Load gilt. Somit kann Prüfschritt 3 des abgebildeten Schemas zur Erheblichkeitsprüfung auch vorgezogen werden, was im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit entsprechend erfolgt.

Wirkprognose

Die Berechnung der Immissionen erfolgte im Rahmen einer Ausbreitungsrechnung⁷ unter Anwendung des Lagrange-Modells (nach Anhang 3 der TA Luft) mit dem Programm AUSTAL 2000⁸.

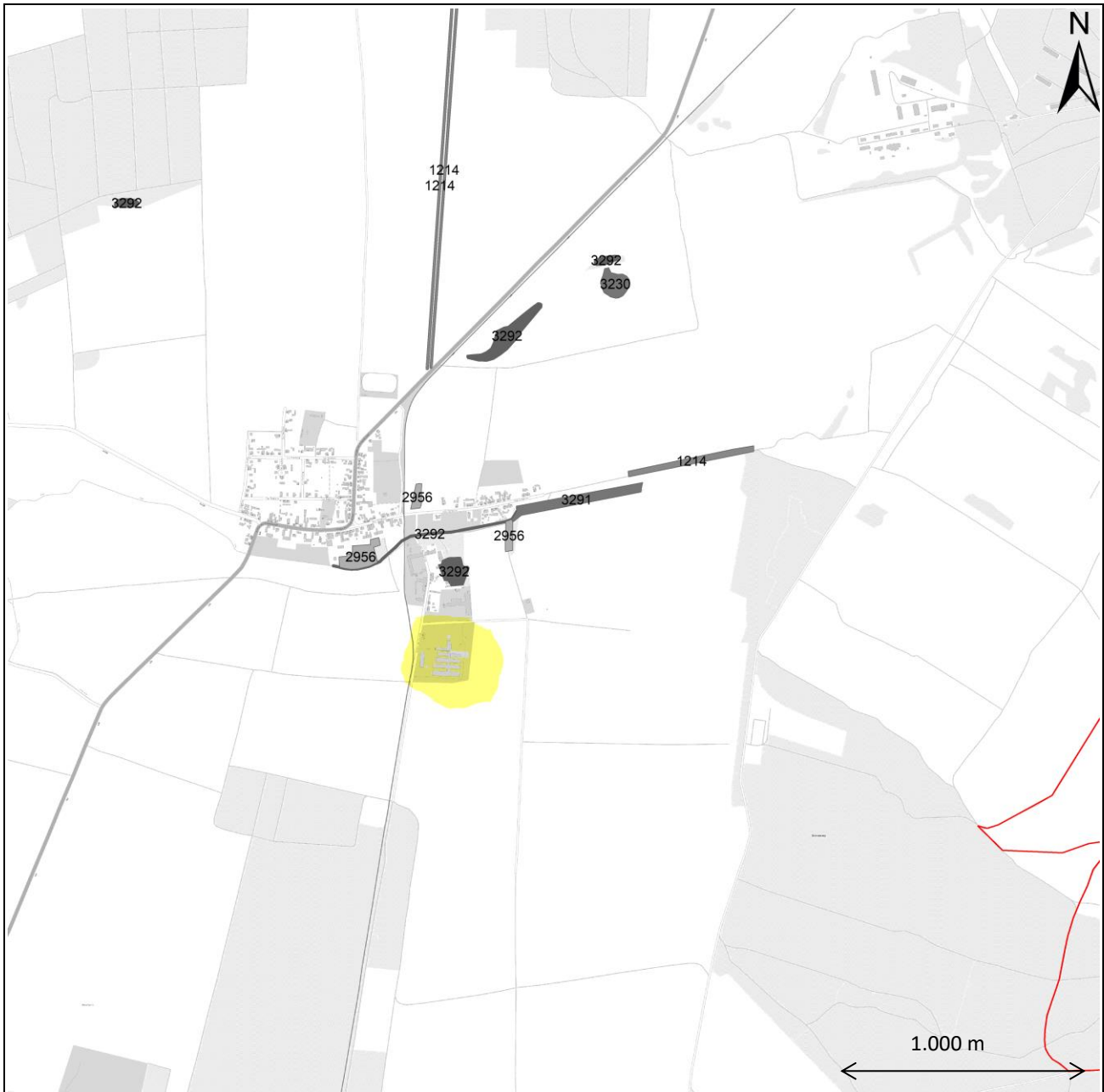
Die prognostizierte Immissionssituation für Ammoniak (Konzentration, anlagenbedingte Gesamtzusatzbelastung) und Stickstoff (Deposition, vorhabensbedingte Zusatzbelastung) im Umfeld des Vorhabensstandortes wird in den folgenden Abbildungen als farbige Isoplethen dargestellt.

Bei der Darstellung des Stickstoffniederschlags sind höhere Depositionsraten, die insbesondere bei Waldflächen auftreten, durch den Ansatz einer erhöhten Depositionsgeschwindigkeit berücksichtigt.

In der verwendeten Hintergrundkarte sind die nächstgelegenen und somit beurteilungsrelevanten Teilbereiche des FFH-Gebietes „Altengrabower Heide“ rot markiert.

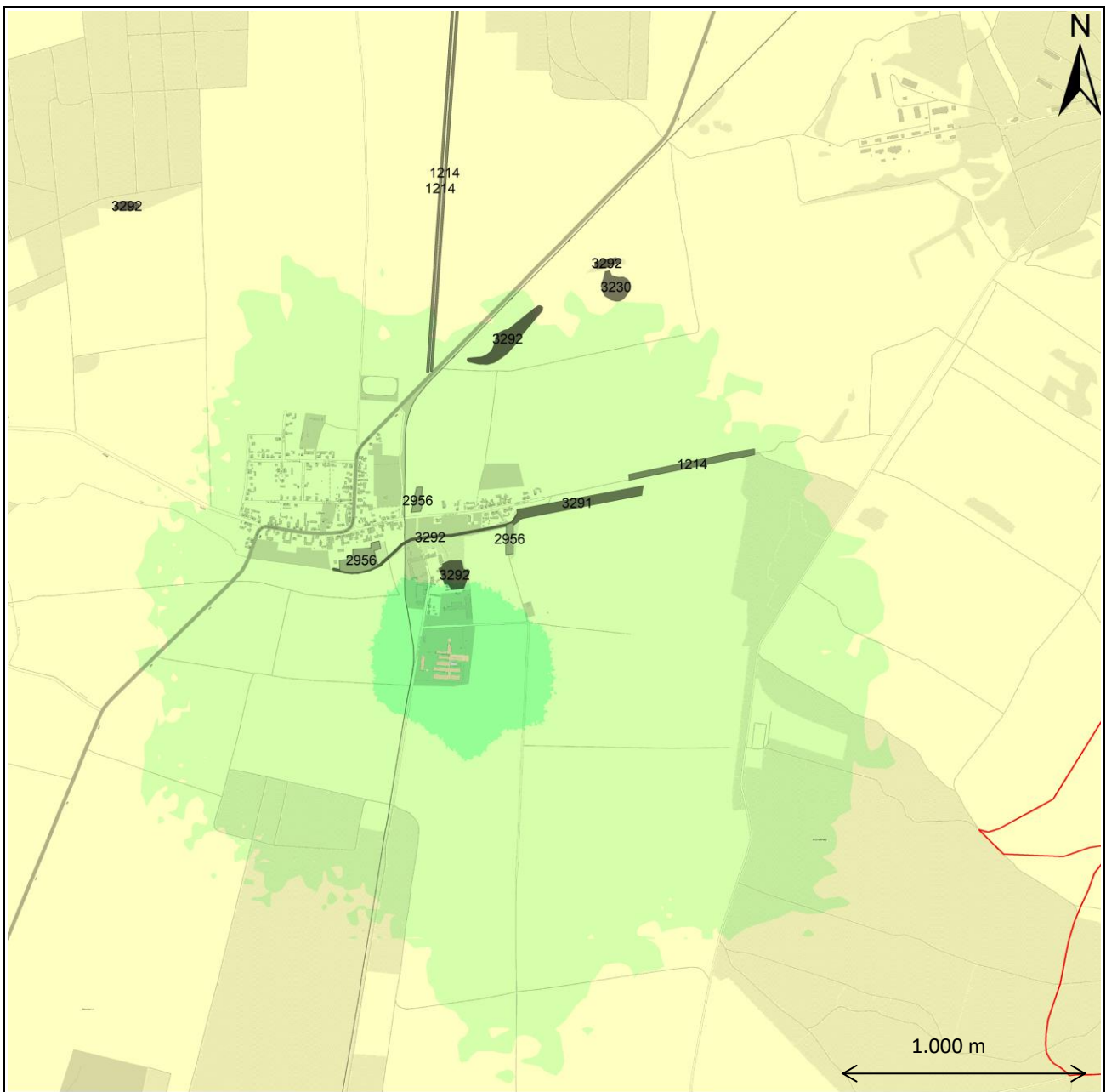
⁷ IFU GmbH Privates Institut für Analytik (2019): Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Sauenhaltung in Lübars, Aktenzeichen: Lübars.2019.01

⁸ AUSTAL2000, Umweltbundesamt, Ing.-Büro Janicke, 2002-2014. [Online]. Available: <http://www.austal2000.de/austal2000.htm>.



Einträge > 3 µg/m ³ gelb markiert	
Jahresmittel der Ammoniakkonzentration	
Bild: nh3-j00z	Projekt: Immissionsprognose Lübars.2019.01
AUSTAL 2000	Berechnungsnummer: Lübars.2019.01.01

Abbildung 3: Prognostizierte Ammoniakkonzentration - Zusatzbelastung im Planzustand




	
-5 -0,3 0,3 5 kg/(ha a)	
Vorhabensbedingte Änderung der Stickstoffdeposition v_D 0,02 m/s	
Bild: nh3-depz	Projekt: Immissionsprognose Lübars.2019.01
AUSTAL 2000	Berechnungsnummer: Lübars.2019.01.02 - Lübars.2019.01.01

Abbildung 4: Prognostizierte Stickstoffdeposition - vorhabensbedingte Änderung

Wertung der Ergebnisse

Die Vorprüfung ergibt für den vorliegenden Projekttyp in Kombination mit der FFH-Gebietskulisse eine mögliche Relevanz für den Wirkfaktor Ammoniak- und Stickstoffimmissionen. Die weiterführende Betrachtung des Wirkfaktors mittels detaillierter Ausbreitungsmodellierung nach Anhang 3 der TA Luft, ergibt für das beurteilungsmaßgebliche FFH-Schutzgebiet „*Altengrabower Heide*“ folgende Wirkprognose:

- Die Immissionszusatzbelastung an Ammoniakkonzentration liegt für alle Bereiche des Schutzgebiets unterhalb der relevanten Wirkschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$.
- Die prognostizierte projektbezogene Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt für alle Schutzgebietsflächen unterhalb des unteren Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha a})$.

Bei den beurteilungsmaßgeblichen Abluftkomponenten der Tierhaltungsanlage werden somit keine Immissions-Mehrbelastungen hervorgerufen, die im Bereich des FFH-Schutzgebiets wirkseitige Relevanz besitzen. Zudem kann eine aus immissionsschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Verbesserung erzielt werden.

Werden, wie vorliegend, für die gesamten FFH-Gebietsflächen (und mithin sämtliche maßgebliche FFH-LRT innerhalb der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) keine relevanten nachteiligen Auswirkungen prognostiziert, so kann auch für alle weiteren Bestandteile der Gebiete und nachgeschaltete Umweltmedien davon ausgegangen werden, dass keine merklichen vorhabensbedingten Auswirkungen hervorgerufen werden. Somit kann durch den Nachweis der nicht zu erwartenden nachteiligen Vegetationsveränderung mit entsprechender Sicherheit auch für die Fauna die Unbedenklichkeit des Vorhabens angenommen werden.

Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung schutzgutspezifischer Belastungsgrenzen und Erhaltungsziele ist nicht erforderlich; die Prüfung endet auf der Prüfstufe der Vorprüfung.

Frankenberg, am 12. November 2019


Dipl.-Ing. R. Weise